

PRESSA

KÖLN 1928
INTERNATIONALE PRESSE-AUSSTELLUNG

Die Luxemburger Presse

Beiträge zur Geschichte
des Luxemburger Zeitungs- und Druckereiwesens

Im Auftrag des Luxemburger
Arbeitsausschusses der „Pressa“
herausgegeben von E. E. und B. W.

Mit einem Anhang über das
Luxemburger Presserecht
von M. SEVENIG

Internationale Presse-Ausstellung **PRESSA** **K O E L N**

Luxemburger Komitees :

Profektorat :

S.S. K.K. K.K. Großherzogin CHARLOTTE und Prinz FELIX von
Luxemburg.

Ehrenpräsidium :

S. Gz. F. MERTENS, Deutscher Gesandter in Luxemburg.
S. Gz. Staatsminister Joseph BECH, Präsident der Regierung, Luxemburg.
Emil REUTER, Präsident der Abgeordnetenkammer, Luxemburg.
Victor THORN, Präsident des Staatsrates, Luxemburg.
Gaston DIDERICH, Bürgermeister der Stadt Luxemburg.
Erich CÜPPER, Luxemburgischer Generalkonsul in Aachen.
Fritz BOUCON, Luxemburgischer Konsul in Köln.

Ehrenausschuß :

Aloyse MEYER, Generaldirektor der ARBED, Präsident der Luxemburger
Handelskammer, Präsident.
Walter BÜCK, Präsident des Vereins luxembg. Buchdrucker, Vizepräsident.
B. BARBEL, Präsident des Luxemburger Buchdruckervereins, Vizepräsident.
Ant. FUNCK, Regierungsrat in Luxemburg.
Fr. MES, Präsident der Handwerkerkammer.
M. CAHEN, Präsident des Luxemburger Verkehrsvereins „Site“.
A. HERCHEN, Präsident der historischen Sektion des „Institut Grand-ducal“.
J. P. FELTGEN, Vorsitzender des Luxemburger Vereins in Köln.
Victor DONDELINGER, Ingenieur in Luxemburg.
Henri DE LA FONTAINE, Ingenieur in Luxemburg.
Bernard WOLFF, Bürovorsteher in Luxemburg.

Arbeitsauschuß :

Batty WEBER, Chefredakteur der „Luxemburger Zeitung“, Ehrenpräsident.

J. ORIGER, Schriftleiter des „Luxemburger Wort“, Präsident.

J. P. ROBERT, Politischer Leiter der „Luxemburger Zeitung“, Vizepräsident.

C. KASEL, Sekretär des Luxemburger Journalistenvereins, Schriftführer-Kassenwart.

E. ETIENNE, Schriftleiter des „Echo de l'Industrie“, Ausstellungskommissar.

V. ENGELS, Architekt, künstlerischer Ausstellungsberater.

Mitglieder: Ed. GEBEL, L. MÜLLER, N. MAJERUS, P. CARIERS,
M. GUILLAUME, Redakteure des „Luxemburger Wort“.

Verlagsdirektor C. ERDMER; Jos LINDER, Rob. THILL, Redakteure der
„Luxemburger Zeitung“.

M. SEVENIG, Politischer Leiter und Ad. HANNE, Chefredakteur der „Indé-
pendance Luxembourgeoise“.

Gust. VAN WERVEKE, Chefredakteur des „Luxemburger Tageblatt“.

Michel HACK, Vertreter der Gewerkschaftspresse.

Emil SCHUMACHER, Direktor der „Luxemburger Nationalzeitung“.

D. KNEBGEN, Zeitungskorrespondent.



1. Teil.

Geschichtlicher Abriss des Luxemburger Zeitungswezens.

Von 1717 bis 1848.

Einleitung.

Anläßlich der Luxemburger Beteiligung an der internationalen Presse-Ausstellung in Köln, 1928, beauftragte uns der Luxemburger Journalistenverein mit der Zusammenstellung der bisher in Luxemburg erschienenen Zeitungen und Zeitschriften. Die kurze Zeit, die für diese Arbeit zur Verfügung stand, gestattete nur einen flüchtigen Einblick in die noch erhaltenen und zugänglichen Jahrgänge. Es sei daher ausdrücklich betont, daß die vorliegende Schrift keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf. Sie dürfte indes einen interessanten Überblick über die geschichtliche Entwicklung des luxemburgischen Zeitungswezens von 1717 bis 1848 bieten.

Die Literatur über den Gegenstand ist spärlich. Die vollständigste systematische Zusammenstellung liefert *Martin Blum*: („Geschichtlicher Rückblick auf die im Großherzogtum Luxemburg bisher erschienenen Zeitungen und Zeitschriften. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Luxemburger Landes. — Luxemburg, P. Worré-Mertens, 1899.“) Leider hatte Blum keine Einsicht in das Luxemburger Regierungsarchiv, nach dessen Akten sich die Tatsachen und ihre Bedeutung vielfach ganz anders darstellen, als bei Blum. Ein älteres, von Blum benutztes Werk erschien in den „Annales de l'Institut archéologiques du Luxembourg“ von Arlon: „Recherches bibliographiques sur les journaux luxembourgeois“ von *J. B. Doret*.

Diese Arbeit behandelt sowohl die in der belgischen Provinz Luxemburg, wie auch auf dem Gebiet des heutigen Großherzogtums veröffentlichten periodischen Druckschriften. — Die Firma Justin Schroell aus Diekirch veröffentlichte im Jahre 1912 anlässlich ihres hundertjährigen Geschäftsjubiläums einen geschichtlichen Überblick über die luxemburgische Presse, mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der eigenen Firma. über das luxemburgische Zeitungswesen zur Zeit der französischen Revolution finden sich interessante Angaben in: Antoine Funck, „L'Industrie au Département des Forêts“, (P. Schroell, Diekirch, 1912.) — über den Zeitabschnitt von 1814 bis 1840 siehe: P. Müllendorf, Geschichte des Großherzogtums Luxemburg. (B. Büch.)

* * *

Den Anstoß zur Aufschwung der Luxemburger Presse gab die 1848 erfolgte Aufhebung der Zensur. In den folgenden Jahrzehnten überstürzten sich die Zeitungsgründungen; viele von ihnen fanden ein frühes Ende und die „Totentafel“ der Luxemburger Presse, deren Aufstellung wir versucht haben, bietet ein eindrucksvolles und beredtes Bild von manchmal waghalsiger Unternehmerlust und von zerstörten Illusionen. . .

Wir haben unsere systematische Darstellung des Luxemburger Zeitungswesens auf den Zeitraum von 1716—1848 beschränkt. über die nach diesem Datum erschienenen Blätter haben wir lediglich eine chronologische Liste mit den unumgänglichsten Angaben aufzustellen versucht. Wir bemerken, daß auch diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf, wenngleich wir uns bemüht haben, sie so lückenlos wie möglich zu gestalten.

1. Kapitel.

Von den Anfängen des luxemburgischen Zeitungswesens bis zur französischen Revolution.

1. La Clef du Cabinet des Princes ou Recueil historique et politique sur les matières du tems.

Im Jahre 1704 erschien in Verdun unter obigem Titel eine Zeitschrift im Oktav-Format; als Druckvermerk führte die Titelseite: „Imprimé chez Jacques le Sincère à l'enseigne de la vérité.“ Unter diesem, für einen Zeitungsherausgeber äußerst schmeichelhaften Pseudonym verbarg sich, nach Douret, der Verduner Buchdrucker Claude Muguet. Als ersten Redakteur der Zeitschrift bezeichnet Douret einen gewissen Claude Jordan, Buchhändler in Leyden, der später nach Lothringen übergesiedelt war. Der Herausgeber kündigte an, daß ein gleich starkes Heft (60—70 Seiten) monatlich erscheinen sollte. Die „Clef du Cabinet des Princes“ sollte enthalten „ce qui se sera passé de considérable le mois précédent dans les Cours des Princes et dans les Armées“ und zwar streng unparteiisch.

Auf dem Titelblatt des zweiten Heftes finden wir bereits den Zusatz: „Contenant aussi quelques nouvelles de littérature et autres remarques curieuses.“

Im ersten Halbjahr 1707 führt die Zeitschrift den Titel: „Journal historique sur les matières du tems“. — A Verdun, chez Claude Muguet. Darnach lautet der Titel abwechselnd „Clef du Cabinet“ und „Journal historique“.

Seit dem Monat Juli des Jahres 1717 wurde die Zeitschrift gedruckt in Luxemburg, bei André Chevalier, „Imprimeur de Sa Majesté Imp. et Cath. et approbation du commissaire-examineur. (über Chevalier, siehe II. Teil.) Chevalier druckte die Zeitschrift bis zu seinem im Jahre 1747 erfolgten Tode; seine Erben führten das Unternehmen bis 1773 weiter. über den oder die ersten Redakteure ist nichts bekannt, doch ist es wahrscheinlich, daß dieses oder jenes Mitglied des Luxemburger Jesuitenordens Mitarbeiter der (streng katholischen) Zeitschrift gewesen ist. Von etwa 1730—1760 fungierte der Luxemburger Kaufmann Bourgeois als Redakteur; vom Dezember des gleichen Jahres an verfaßte der bekannte Jesuitenpater François-Xavier de Jeller (der auch unter dem Pseudonym Flexier de Reval schriftstellerisch tätig war) den

literarischen und historischen Teil; im Jahre 1773 übernahm er die vollständige Redaktion.

Interessant sind die Zensurverhältnisse jener Zeit. Es wird in einem eigenen Abschnitt dieser Arbeit darüber berichtet werden. Erwähnt sei nur ein Schriftwechsel der Zentralregierung in Brüssel mit dem Luxemburger Provinzialrat über die „Clef du Cabinet des Princes“. Im Jahre 1760 forderte die Zentralregierung den Provinzialrat auf, ihr die Namen der Verfasser und Zensoren der Zeitschrift anzugeben. In seiner Antwort bezeichnet der Provinzialrat als Redakteur den (oben erwähnten) Bourgeois, „einen der angesehensten Bürger der Stadt“, seines Zeichens Kaufmann, der bereits die höchsten Stadttämter bekleidet habe und durch seine Besinnung und seinen Lebenswandel unter die ehrbarsten Leute der Stadt gerechnet werden könne.

Bourgeois, heißt es weiter, veröffentliche diese Zeitschrift mehr aus Liebhaberei als aus Gewinnsucht, denn es sei nicht viel darauf los. Außerdem erlaube diese Publikation dem Drucker Chevalier, seinen Betrieb aufrecht zu erhalten, denn der Buchhandel sei in Luxemburg nicht bedeutend. Als Zensur bezeichnet der Provinzialrat den Rat Honoré. Derselbe scheint es mit der Ausübung seines Amtes nicht allzu genau genommen zu haben, denn der Provinzialrat sucht ihn folgendermaßen herauszuhauen: „Die Publikation“, sagt er, „erscheint am Ersten jeden Monates, und die Blätter werden dem Zensur erst in den letzten Tagen des vorhergehenden Monates zugestellt; es kann mithin vorkommen, daß der Zensur von Amteswegen oder wegen anderer Besorgungen außerhalb der Stadt weilt . . .“

Was hatte nun die Unzufriedenheit der Regierung heraufbeschworen? Ein Schreiben vom 21. Februar 1760 gibt uns Aufschluß darüber. Maria-Theresia beauftragte nämlich den General-Prokurator des Provinzialrates „de reprimander le sieur Bourgeois, auteur du Journal: „La Clef du Cabinet“ qui s'imprime chez les héritiers Chevalier à Luxembourg, sur les expressions dont il s'est servi pour blâmer la Cour de Portugal à l'égard des Jésuites du Royaume“.

Wir haben oben gesehen, daß der Jesuitenpater François-Xavier de Zeller 1773 die vollständige Redaktion des Blattes übernahm. Im Juli des gleichen Jahres wurde der Jesuitenorden aufgehoben und somit auch die Patres des Luxemburger Jesuitenkollegiums durch andere Lehrkräfte ersetzt. Die „Clef du Cabinet des Princes“ ging gleichzeitig (Juli 1773) ein, erschien aber bereits im folgenden Monat unter dem Titel: „Journal historique et littéraire“. Die „Clef du Cabinet des Princes“ war keine eigentliche luxemburgische Zeitung in dem Sinn, daß sie speziell über einheimische Politik und lokale Ereignisse referiert hätte. Sie hatte allgemeinen Charakter und

berichtete über die politischen Ereignisse der hauptsächlichsten europäischen Höfe. Außerdem führte sie eine Rubrik über Buchbesprechungen und Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt. Die Zeitschrift hatte für die damaligen Begriffe eine große Bedeutung; fast sämtliche europäischen Höfe und Kanzleien waren abonniert; Würth-Paquet bezeichnet sie geradezu als „eine der bedeutendsten Zeitungen jener Epoche“.

Es müßte eine reizvolle Aufgabe für einen Historiker sein, die „Clef du Cabinet des Princes“ einem eingehenden Studium zu unterziehen und die darin vertretene Auffassung mit den Zeitereignissen zu vergleichen.

2. Journal historique et littéraire.

Wir haben bereits erwähnt, daß das „Journal historique et littéraire“ der direkte Nachfolger der „Clef du Cabinet des Princes“ war. Es kann mithin nicht als eine neue Zeitschrift, sondern als Fortsetzung der letzteren aufgefaßt werden, umso mehr, als die Paginierung des „Clef du Cabinet“ in der neuen Publikation einfach fortgesetzt wurde. Der Hauptverfasser war wieder de Zeller. Ab Juli 1774 erschien das „Journal historique et littéraire“ halbmonatlich. Es wurde, ebenso wie seine Vorgängerin, in der Offizin von Chevalier gedruckt. über die Verbreitung der Publikation gibt uns eine Eingabe des Druckers Schmitz-Brück an die Ständedeputation Aufschluß (1820); es heißt darin, daß das „Journal historique et littéraire“ gegen 1784 an 2500 Abonnenten zählte.

Zr.-Lav. de Zeller war natürlich ein eifriger Gegner der reformatorischen Tätigkeit Kaiser Josephs. Seine Zeitschrift „erfreute“ sich denn auch der größten Aufmerksamkeit seitens der Behörden, und man begegnet in verschiedenen Jahrgängen manchen zensurierten Stellen. Anfangs Dezember 1787 richtete der Zensor an den Drucker einen mahnenden Brief, in dem es u. a. heißt: „Il est sérieusement défendu au Rédacteur du Journal de Luxembourg de glisser plus ou moins ouvertement dans ses feuilles des réflexions contraires à l'esprit des idées de Sa Majesté. . . . Ce journal doit être remis à la censure du conseiller Du Rieux, et il doit en être envoyé deux exemplaires après la publication“. Nach verschiedenen weiteren Verwarnungen wurde de Zellers Zeitschrift am 26. Januar 1788 verboten. Er war mithin gezwungen, sein Blatt auswärts drucken zu lassen. Von 1788—1794 wurde es in Maastricht (nach Würth-Paquet auch zeitweilig in Lüttich) herausgegeben. Die Besetzung durch die französischen Revolutionstruppen bereiteten ihm definitiv ein Ende. Die letzte Nummer erschien am 1. Juli 1794. Nach dem Verbot von 1788 war de Zeller einer noch strengeren Überwachung ausgesetzt. (Er soll sich sogar zeitweilig in einer verlassenen Kohlengrube bei Berniers aufgehalten haben!) An der „révolution brabançonne“ nahm er

tätigen Anteil, was ihm von vielen seiner früheren Anhänger verübelt wurde. Überhaupt hatte die kaiserliche Ungnade, sowie auch der manchmal äußerst heftige Ton seiner Polemik ihm manche Freunde entfremdet, und de Feller stellt selbst fest, daß sein Blatt an Verbreitung bedeutend abgenommen hatte. Als die französischen Truppen 1794 in Belgien einrückten, verließ de Feller die Stadt Lüttich und zog sich nach Regensburg zurück, wo er am 23. Mai 1802 starb.

3. „Gazette de Luxembourg“.

Nachdem das „Journal historique et littéraire“ 1788 verboten worden war, gründeten deren Drucker, die Erben Perle aus Luxemburg, ein neues Blatt unter dem Titel „Gazette de Luxembourg“. Dasselbe wurde 1790 suspendiert, lebte jedoch bald unter dem Titel:

4. „Mélanges historiques et politiques“

wieder auf. Als Redakteur fungierte ein aus Longunon gebürtiger Advokat, Courtois. Von beiden Blättern ist u. W. kein Exemplar mehr erhalten. Die Publikation erschien wahrscheinlich (nach Blum) von Anfang bis Mitte Mai 1791.

5. „Gazette politique et littéraire de Luxembourg“.

Diese, ebenfalls bei den Erben Perle in Luxemburg gedruckte Zeitschrift wird öfters einfach als „Gazette de Luxembourg“ zitiert. Sie erschien von Mai 1791 bis August 1794 und kann als Nachfolgerin der vorhergehenden Publikation angesehen werden.

Die „Gazette politique et littéraire“ erschien zweimal wöchentlich, später nach Bedarf auch öfter und wurde (nach Würth-Baquet) von französischen emigrierten Geistlichen redigiert.

II. Kapitel.

Das Zeitungswesen zur Zeit der französischen Revolution.

Die Einnahme der Festung Luxemburg bereitete der letztgenannten Zeitschrift ein jähes Ende. Luxemburg war mithin ohne einheimische Zeitung. Daß aber zahlreiche ausländische periodische Druckschriften im Land zirkulierten, geht aus verschiedenen amtlichen Schriftstücken hervor. *)

*) cf. A. Funck: „L'Industrie au Département des Forêts.“ (loc. cit.)

Im Jahre 1801 plante der Präfekt des Wälderdepartementes, Lacoſte, unterſtützt von einigen Anhängern der Republik, die Herausgabe einer Zeitung, das „Journal du département des Forêts“. Die Seele des Unternehmens war der Luxemburger Richter Georges-Guillaume Boehmer, ein glühender Verehrer der franzöſiſchen Revolution, der das Proſpekt zu der neuen Zeitung in ſchwungvoller Sprache verfaßt hatte. Wir leſen: „Les rédacteurs du journal du département des Forêts se sont proposé de familiariser entre eux „les citoyens trop isolés, de les rapprocher les uns des autres; „de leur présenter des objets dignes de leur admiration, les „faire réfléchir sur la dignité de l'homme et du citoyen; de leur „faire connaître, dans un langage populaire; les principes de „la vertu et d'élever leurs âmes à en pratiquer les maximes; „de faire connaître et aimer les lois de la République française, de montrer leur application, leur influence sur le bonheur du peuple et leur liaison avec les droits éternels et imprescriptibles de l'homme.“

Funck vermerkt in ſeiner Abhandlung, daß der Zeitung nur ein kurzes Leben beſchieden war. Ob ſie überhaupt jemals herausgekommen iſt, erſcheint zweifelhaft. Jedenfalls iſt u. W. heute kein Exemplar mehr erhalten.

6. „L'Echo des Forêts“.

Ob das von Cercellet gedruckte Blatt: „L'Echo des Forêts (1797) mit der erſtgenannten Zeitung identiſch war, wiſſen wir nicht. Immerhin ſcheint auch das „Echo des Forêts“ an einem Überfluß von Nichtleſern gelitten zu haben. Der Geſchichtſchreiber A. Defort erwähnt, daß er in der Pariſer Nationalbibliothek einige Exemplare dieſer Publikation entdeckt habe. Uns iſt ſie unbekannt.

Weder das Directoire noch das Kaiſerreich waren den Zeitungsleuten hold und Napoleon wollte ſie durch die Revolution entſtandene journaliſtiſche Springslut eindämmen. Er verordnete daher, daß nicht mehr als eine Zeitung pro Departement beſtehen dürfe. Dieſe Rationierungsmaßnahme war in Luxemburg gegenſtandslos, denn es beſtand dort in dieſem Zeitpunkt überhaupt keine Zeitung mehr. Es iſt ja inzwiſchen in dieſer Beziehung etwas — ſagen wir: beſſer gemorden.

Die drückenden Zensurverhältniſſe, die hohen Stempelabgaben waren zudem nicht dazu angetan, das Zeitungsweſen zu fördern.

7. Affiches, annonces et avis divers de la ville de Luxembourg.

Von 1799—1814 war demnach Luxemburg ohne Zeitung, und auch die in dem leztgenannten Jahr gegründete Publi-

kation: „Affiches, annonces et avis divers de la ville de Luxembourg. — „Verschiedene Ankündigungen und Anzeigen der Stadt Lützemburg“ ist keine eigentliche Zeitung, sondern eine amtliche Veröffentlichung von Verordnungen und Gesetzestexten der französischen Republik. — Nach der Besetzung der Festung Luxemburg durch die Alliierten im Jahre 1814 verfügte der „General-Gouvernements-Commissar“ von Schmitz-Grollenburg die Schaffung eines Amtsblattes. Dasselbe erschien zum ersten Mal am 20. Mai 1814 unter dem Titel:

**8. Offizielles Journal des Wälder-Departements,
„Journal officiel du département des Forêts“,**

gedruckt „bey Herrn Lamort, Buchdrucker dieser Stadt, in dem Maximeiner-Hause wohnhaft“. Dieses Blatt ist der direkte Vorläufer unseres heutigen „Memorial“. Wir geben nachfolgend die verschiedenen Titelländerungen an, die an dem Amtsblatt vorgenommen wurden, sodaß wir uns später nicht mehr mit ihm zu beschäftigen haben werden. Mit der Änderung des politischen Regimes änderte selbstverständlich auch der Titel des Amtsblattes, der ab 31. Mai 1815 folgendermaßen lautete: „Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg — Offizielles Journal des Großherzogtums Luxemburg“. Der Text wurde ebenso wie der des vorhergehenden und der des nachfolgenden Blattes, in zwei Sprachen veröffentlicht. Die letzte Nummer erschien am 20. November 1815. Durch Dekret vom 7. September 1814 wurden nämlich „alle Sammlungen von Verwaltungs-Akten, welche in Form von Journalen gedruckt werden“, abgeschafft. Vom 20. November 1815 bis zum 1. Juli 1816 besaß Luxemburg kein amtliches Publikationsorgan. An letztgenanntem Datum erschien zum ersten Mal das „Mémorial administratif du Grand-Duché de Luxembourg — Verwaltungs-Memorial des Großherzogtums Luxemburg“. Im Jahre 1832 wurde der Titel umgeändert in „Mémorial législatif et administratif du Grand-Duché de Luxembourg — Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Memorial des Großherzogtums Luxemburg“. Von 1816 bis 1832 enthielt das Memorial nur Verwaltungsbeschlüsse; die Gesetze erschienen im holländischen Staatsblatt. Von 1832 an erschienen auch die Gesetze im Memorial.

III. Kapitel.

1815—1839.

9. „Luxemburger Wochenblatt“.

Am 24. März 1821 kündigte ein in pompösem Stil gehaltenes Prospekt das Erscheinen des „Luxemburger Wochen-

blattes“ an. Der Herausgeber, Gaspard Weiß, hoffte, durch die Gründung, wie er sich ausdrückte, dem bekannten „längst gefühlten Bedürfnisse“ abzuhelpfen. Das Wochenblatt erschien von 1821 bis 1826 und wurde bei Lamort gedruckt. Es enthielt meist allgemeine politische Nachrichten des In- und Auslandes, sowie die übliche Rubrik: Vermischtes.

Als politisches Blatt mit eigenen Anschauungen kann das Wochenblatt nicht angesprochen werden. Eines starken Leserkreises dürfte es sich auch nicht erfreut haben, denn schon die bloße Ankündigung des „Journal de la ville et du Grand-Duché de Luxembourg“ machte ihm den Garaus. Wie diese Konkurrenz auf den Herausgeber wirkte, ersehen wir aus dem folgenden Erguß, der am 16. Juni 1826 erschien:

Zur gefälligen Nachricht.

Einige Knaben, die, wenn's der Mühe lohnte, namentlich genannt würden, haben sich beikommen lassen, in ihrer Einfalt zu äußern: daß das Luxemburger Wochenblatt (welches durch Gottes Hülfe seit 1821 existiert), dessen Redakteur und Eigentümer ich bin, vom 1sten July d. J. ab, nicht mehr erscheinen würde. (!) Dies Gewäsch, welches nur bei Knaben oder höchstens alten Weibern, doch nie bei Männern, und am allerwenigsten bei meinen resp. Herren Abonnenten Eingang finden kann, ist mir sehr gleichgültig, und kann mir nur ein mitleidiges Achselzucken entlocken; doch bin ich mit Vergnügen bereit, den Knaben quaestionis am 1. July jedem 3 Wochenblätter unter der Bedingung gratis zu geben, daß sie mir solche wenigstens halbrichtig vorlesen. . . .“ Trotz diesem verlockenden Angebot scheint sich niemand gemeldet zu haben, und das Blatt ging in der folgenden Woche ein.

10. „Journal de la ville et du Grand-Duché de Luxembourg“.

Diese Zeitung erschien von 1826—1844, anfangs einmal, dann zweimal wöchentlich, ebenfalls bei Lamort. Als Hauptmitarbeiter wirkten der Literaturprofessor Barreau und der Stadtssekretär und Gerichtsgreffier Schrobiltgen, einer der talentvollsten Luxemburger Journalisten. Das „Journal“ war anfangs ein bloßes Informationsblatt, entwickelte sich aber später zu einer politischen Zeitung mit freisinniger und regierungs- (d. h. holland-)freundlicher Tendenz. Daß es in gewissen Kreisen als offiziös angesehen wurde, geht aus der Tatsache hervor, daß die Redaktion sich wiederholt gegen diesen Verdacht zur Wehr setzte.

Das „Journal de la ville et du Grand-Duché de Luxembourg“ wurde im Jahre 1844 durch das folgende Blatt abgelöst.

11. „*Courrier du Grand-Duché de Luxembourg*“.

Die erste Nummer des „*Courrier*“ erschien am 1. Juli 1844. Als verantwortlicher Herausgeber zeichnete der Buchhändler Hoffmann, Place d'Armes in Luxemburg, aber in Wirklichkeit besorgte im Anfang Schroëlltgen in der Hauptsache die Redaktion. Der „*Courrier*“ wies die gleiche, freisinnige und regierungsfreundliche Tendenz auf wie sein Vorgänger. Er erschien anfangs ein- und zweimal wöchentlich und wurde im Jahre 1860 Tageszeitung.

Gedruckt wurde das Blatt bei Lamort, bis die Druckerei 1851 an die Firma Bück überging und diese die Drucklegung besorgte. Im Jahre 1854 figuriert sodann als Drucker der bisherige Herausgeber Victor Hoffmann und später J. P. Müller.

Martin Blum behauptet, daß in Wirklichkeit die Gebrüder Metz eine eigene Druckerei angeschafft hätten, um das Blatt zu drucken. (Im Dezember 1856 zeichnete allerdings der Advokat Jules Metz als verantwortlicher Redakteur.) Die Druckerei ging später in den Besitz von Theophil Schroëll über, und die heute noch bestehende „*Luxemburger Zeitung*“ löste den „*Courrier*“ im Jahre 1868 ab.

12. *Feuille d'annonces du Grand-Duché de Luxembourg*.

Dieses im Jahre 1827 erschienene Blatt, das jedenfalls nur ein kurzes Dasein gefristet hat, ist uns durch eine Notiz von Warzée (*Essai historique et critique sur les journaux belges*) bekannt.

13. *Diekircher Wochenblatt*.

Die erste luxemburgische Zeitung, die außerhalb der Hauptstadt gedruckt wurde, ist das von Joh.-Anton Schroëll im Jahre 1837 in Diekirch gegründete „*Wochenblatt*“. Von 1832 bis 1839 stand das flache Land unter belgischem Regime, während die Hauptstadt Luxemburg, die als deutsche Bundesfestung von preußischen Truppen besetzt war, unter der Herrschaft des Königs von Holland verblieben war. Das „*Wochenblatt*“ hatte denn auch im Anfang eine ausgesprochene belgische Tendenz. Seit 1847 widmete sich das Blatt speziell auch landwirtschaftlichen Interessen und wurde zum Organ des „*Ackerbauvereins*“.

Im Jahre 1848 wurde der Titel des „*Wochenblattes*“ abgeändert in „*Der Wächter an der Sauer*“. (Redakteur Theophil Schroëll, der Sohn des Druckers Joh.-Anton Schroëll.)

Von 1858 bis 1861 erschien das Blatt unter dem Titel „*Der Telegraph*“, um von 1861—1869 wieder die frühere Aufschrift „*Der Wächter an der Sauer*“ zu führen. (Redakteur Justin Schroëll, zweiter Sohn von Joh.-Anton Schroëll.)

Von 1869—1877 wurde das Blatt in „Der Volksfreund“ umgetauft und erschien schließlich von 1877 bis 1926 ununterbrochen unter dem Titel: „Der Landwirt“. (Herausgeber: Justin Schroell, später dessen Sohn Paul Schroell.) Im Jahre 1926 trat letzterer sein Geschäft an Emil Schumacher ab, und der „Landwirt“ erscheint heute als Tageszeitung unter dem Doppeltitel: „Luxemburger Nationalzeitung und Landwirt“ (Organ der Luxemburger Nationalpartei).

IV. Kapitel.

1841—1848.

Wir gehen jetzt wieder auf das Jahr 1841 zurück. Am 12. Oktober hatte Wilhelm II., König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg, dem Lande seine erste Verfassung oktroyiert. Gemäß Artikel 24 sollten die Ständerversammlungen nicht öffentlich sein, doch sollte ein kurzer Bericht durch eine spezielle Kommission verfaßt und im Druck veröffentlicht werden. Am 15. Oktober 1842 erschien ein Beschluß, der die Ermächtigung zur Veröffentlichung eines Sitzungsberichtes erteilte. über seine Abfassung lesen wir folgendes: „Dieser Bericht wird in der Form einer kurzen Analyse abgefaßt, welcher jedoch die Namen der Redner angibt, welche an der Diskussion teilgenommen haben, sowie jene der für und gegen stimmenden Mitglieder, in dem Falle, wo eine Frage der Abstimmung ist übergeben worden.“ Im Jahre 1844 erschien das

14. „Compte-rendu des séances des Etats du Grand-Duché de Luxembourg“

in zwei Bänden. In der Folge kam diese Veröffentlichung jährlich einmal heraus. (Bei Jacques Lamort.) Im Jahre 1848 wurden die Landstände (Etats) aufgelöst und eine Abgeordnetenkammer (Chambre des Députés) gewählt. Deren Sitzungsberichte erschienen erstmalig 1851 in den „Procès-verbaux des séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg“. Wir setzen die geschichtlichen Tatsachen über den Staatsstreik und die neue Verfassung als bekannt voraus und bemerken nur noch, daß die Sitzungsberichte der Volksvertretung seit 1869 unter dem Titel: „Compte-rendu des séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg“ erscheinen (bei V. Bück). — Seit 1883 erscheint ebenfalls ein Auszug aus dem Sitzungsbericht in deutscher Sprache unter dem Titel „Analtischer Kammerbericht“. Er wird gratis an alle Wähler des Landes verteilt.

15. „Journal de l'Enregistrement et du Notariat“.

Der Verifikator des Einregistrierungsamtes in Luxemburg, J. Dupont, hatte im Jahre 1843 in einem Band die für seine Verwaltung wesentlichen Gesetzes- und Verwaltungstexte, sowie die wichtigsten Entschiede zusammengefaßt. Als Fortsetzung und Ergänzung seines Werkes gründete er im gleichen Jahr das „Journal de l'Enregistrement et du Notariat“, dessen Erscheinen jedoch nach des Gründers Tode (1844 ?) eingestellt wurde.

Im Jahre 1847 griff der damalige Direktor des Einregistrierungsamtes, Michel Xavier Schon, das Werk Duponts wieder auf unter dem Titel „Journal de l'enregistrement, du notariat et de jurisprudence...“ Als der Herausgeber 1853 starb, führte sein Bruder Michel Schon mit Hilfe mehrerer Magistratspersonen die Veröffentlichung weiter. Vom Jahre 1855 an wurde sie in 3 Abteilungen herausgegeben: 1) Dispositions en matière domaniale et d'enregistrement; 2) Notariat et jurisprudence; 3) Lois, arrêtés et règlements d'intérêt général. In den 1860er Jahren wurde die Veröffentlichung eingestellt.

16. „Luxemburger Zeitung“ (I).

Wir haben bereits oben auf die heute noch erscheinende „Luxemburger Zeitung“ (Verlag Th. Schroell, Luxemburg) hingewiesen. — Das erste unter obigem Titel erscheinende Blatt darf jedoch nicht mit dem letztgenannten verwechselt werden. Die „Luxemburger Zeitung“ (I) war ein katholisches Blatt und wurde im Jahre 1844 von Ernest Grégoire, einem aus Belgien eingewanderten Franzosen, und G. Rintel herausgegeben und bei Lamort gedruckt. Es erschien zuerst dreimal wöchentlich, ab 1. Januar 1845 täglich, ging aber bereits im Juni desselben Jahres ein.

17. Verschiedene Fachzeitschriften.

Wir erwähnen hier noch zwei im Jahre 1844 erschienene Fachzeitschriften, den „Schulboten“, eine pädagogische Lehrerzeitschrift, und die „Publications de la Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques“. Die genannte Gesellschaft war im Jahre 1844 von einer Gruppe von Luxemburger Geschichtsfreunden ins Leben gerufen worden, um Forschungen über die vaterländische Geschichte anzustellen und durch Veröffentlichung einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Seit 1867 führt die Zeitschrift den Namen „Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal“.

18. „Öffentlicher Anzeiger“.

Dieses Blatt wurde im Jahre 1847 von Gaspard Rodenborn herausgegeben und erschien nur kurze Zeit.

19. „Der Grenzbote“.

Im Dezember des Jahres 1846 erschien ein Prospektus, das das Erscheinen einer Zeitung in Echternach, den „Grenzboten“, ankündigte. Allein die Ermächtigung wurde längere Zeit von der Regierung vorenthalten, und der „Grenzbote“ erschien erst im Januar 1848. Als Drucker und Herausgeber zeichnete F. Schömann in Echternach. In Wirklichkeit war es Professor M. Hardt, der das Blatt leitete.

Die Tendenz des „Grenzboten“ war freisinnig. Die Zeitung hatte nur kurzen Bestand und ging am 28. Juli 1848 ein.

20. Das „Luxemburger Wort“.

Am 20. März 1848 wurde die Zensur abgeschafft. Drei Tage später erschien die erste Nummer des „Luxemburger Wort für Wahrheit und Recht“.

Das „Wort“ erschien anfangs zweimal wöchentlich in der Buch- und Steindruckerei M. Behrens Sohn in Luxemburg. Als verantwortlicher Redakteur zeichnete Gaspard Rodenborn. An der Gründung waren, wie Martin Blum hervorhebt, hauptsächlich beteiligt der Kaufmann Jean Philippe Christophe Würth, sowie Karl Gerard Enschén und Michel Jonas.

Die eigentlichen ersten Redakteure waren in Wirklichkeit die in der damaligen Politik bekannten „vier W.“, d. h. vier Geistliche namens W. Wies, Bernard Weber, J. Weirens und Ch. Hubert Weber, vor allem aber auch Ed. Michelis, Professor am Luxemburger Priesterseminar. Im Laufe der Jahre wechselte das Blatt mehrmals den Drucker und gründete schließlich eine eigene Verlagsanstalt, die „Sankt Paulus-Druckerei A. G.“

* * *

Mit dem Jahre 1848, d. h. mit der Aufhebung der Zensur erhielt das luxemburgische Zeitungswesen den ersten Anstoß zu seiner Entwicklung. Die Zeitungsgründungen folgten sich in überstürztem Tempo, besonders nach 1856. Es ist nicht unsere Absicht, diese Gründungen im einzelnen zu verfolgen; wir bieten im folgenden lediglich eine chronologische Aufzählung der von 1717 bis heute erschienenen periodischen Druckschriften. Trotz eifrigem Bemühen nach Vollständigkeit dürfte diese Aufstellung noch manche Lücke aufweisen. Eine amtliche einwandfreie Zeitungsliste existiert leider nicht, und so mußten wir aus den verschiedensten Quellen das Material mühsam sammeln. Manche Zeitungen sind unseres Wissens in keinem Exemplar mehr erhalten oder waren uns wenigstens nicht zugänglich. Es wäre den unterzeichneten Herausgebern daher sehr erwünscht, wenn ihnen aus dem Leserkreis Berichtigungen und Ergänzungen zugehen würden.

* * *

Mit dieser Aufzählung ist, wenn von der kurzen Erwähnung der polemischen Tätigkeit Fr. Kav. de Fellers und seiner Verfolgung durch die Obrigkeit sowie dem Sensationsprozeß gegen das Lux. Wort abgesehen wird, keine eigentliche Geschichte unserer Presse geschrieben, keine Darstellung ihres Verhältnisses zum Staat und seinen Organen, zur politischen und kulturellen Entwicklung des Staatsganzen gegeben.

Wir möchten wenigstens für eine kurze, aber politisch bedeutsame Spanne Zeit von der Luxemburger Presse als Vertreterin der Strömungen, die durch das Volk gingen, ein flüchtig gezeichnetes Bild geben und sie im Verhältnis zu den Staatsorganen — damals gleichbedeutend mit Kampf gegen die Staatsorgane — zeigen.

Es ist die Zeit zwischen der oktroyierten Verfassung von 1841 und dem Rück nach links von 1848, die Zeit, wo Courrier, Luxemburger Zeitung (die erste dieses Namens), Grenzboten usw. stärker, als früher, betonte politische Rollen spielten oder zu spielen verlangten.

Die Behörde hatte sich gegen die Presse durch Bestimmungen geschützt, die sie jederzeit mundtot machen konnten. In einem Aktenbündel, das die damalige „Luxemburger Zeitung“ (katholisch und deutschfreundlich) betrifft, liegt gleich vorne als „Introduction“ eine Büro-Note, die feststellt, daß zur „Ueberwachung“ der Presse und des Buchhandels durch Edikt vom 18. Oktober 1819 eine Censurbehörde eingerichtet worden war (bestätigt durch allerhöchste Cabinettsordre vom 18. September 1824) die zum Zweck hatte, alles zurückzudämmen, was gegen die allgemeinen Grundsätze der Religion, gegen Moral und Sitten verstößt.

Bevor wir zu den Schwierigkeiten übergehen, die der Presse damals von den Behörden auf Schritt und Tritt bereitet wurden, möchten wir keinem Geringeren, als dem damaligen Gouverneur de la Fontaine als Verfasser einer kurzen Statistik über unsern inländischen Zeitungsbestand, das Wort erteilen. Am 27. Juli 1844 schrieb er an den Kanzler de Blochausen im Haag:

Je présume qu'il ne sera pas sans intérêt pour vous de connaître la statistique des journaux qui paraissent dans le Grand-Duché. Voici des renseignements qui, s'ils ne sont mathématiquement justes, approchent beaucoup de la vérité.

Le journal allemand dit „Luxemburger Zeitung“ a été fondé sur un capital de 105 000 frs., souscrit par des actionnaires parmi lesquels feu Mr Pierre Pescatore figurait pour une somme de vingt cinq à trente mille francs. Ce journal, que plusieurs personnes avaient pris par curiosité pendant le premier trimestre ne se tire plus en celui-ci qu'à 360 exemplaires. 200 exemplaires sont placés chez des ecclésiastiques du Grand-Duché auxquels il a été imposé; en-

viron 15 exemplaires sont remis soit gratis à l'administration soit contre paiement à des abonnés laïques du Grand-Duché. Le surplus passe à l'étranger soit contre paiement soit comme échange.

On a calculé que lorsque ce journal paraîtra 6 fois par semaine, il laissera un découvert de 3500 francs sur les frais matériels seulement et non compris les appointements des rédacteurs. Ces appointements compris, et si les abonnés n'augmentent pas et si les insertions d'annonces continuent d'y arriver aussi parcimonieusement qu'aujourd'hui, le déficit annuel devra monter de 8 à 9000 francs.

Un rédacteur adjoint au sieur Grégoire, qui ne connaît pas l'allemand (s. unten) un sieur Zucker sorti de l'artillerie prussienne a récemment quitté furtivement et son emploi et cette ville, il est resté le débiteur de son locataire, de son cordonnier, de son tailleur, de son traiteur et de son libraire. Car ce brave homme avait pris la précaution, la nuit de son départ, d'évacuer ses effets et ses hardes par la fenêtre.

Ce monsieur Zucker se trouve en ce moment remplacé par un nommé Sternberg, qui n'est que traducteur, mais avant-hier est arrivé un rédacteur dont on n'a pas pu me dire le nom mais que l'on sait être un protestant devenu catholique (s. unten).

Le petit journal allemand de Schroell (Diekircher Wochenblatt) ne comptait naguère que quarante abonnés à 12 francs. Depuis un mois que Hardt lui adresse des articles, le nombre de ses abonnés est, au milieu du trimestre, monté à 80.

L'ancien journal de Luxembourg, qui ne comptait que 140 abonnés, se tire aujourd'hui sous le nom de Courrier au nombre de 248 exemplaires. Ce journal continue à faire ses frais avec le produit des annonces. Il prospère de jour en jour davantage. Vous avez vu récemment le noble usage que Mr Norbert Metz avait fait de la majeure partie de l'indemnité que la Direction lui a payée pour un semestre.

Ma présente notice peut fournir un utile renseignement sur l'esprit public de ce pays.

Am 27. Juni 1844 hatte der Drucker Lamort in einem Schreiben an den Gouverneur seine Absicht erklärt, „für Rechnung des Hrn. Grégoire eine Zeitung in deutscher Sprache zu drucken, die jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag unter dem Titel „Luxemburger Zeitung“ vom 1. Juli ab erscheinen sollte.

Die Ermächtigung des Gouverneurs de la Fontaine ist vom 1. Juli 1844. Sie knüpft an die Instruktionen vom 16. März 1835 und die deutschen Bundesbeschlüsse an, die diese Instruk-

tionen veranlaßt hatten, indem sie die Verantwortung für Ausschreitungen der Presse den einzelnen Bundesstaaten aufbürdeten.

In einem Bericht, der am 22. Dezember 1844 an den Kanzler de Blochaufen im Haag abging, schätzte der Gouverneur de la Fontaine die neue „Luxemburger Zeitung“ folgendermaßen ein:

„L'apparition de ce journal avait été annoncé avec éclat comme devant sous un double point de vue représenter une bonne fois l'opinion vraie luxembourgeoise opprimée par les parleurs de la langue française et par les libéraux anticatholiques. Mais le public fut complètement stupéfait quand on vit apparaître à Luxembourg, comme exécuteurs apparents de cette entreprise cléricale deux hommes l'un nommé Grégoire, très connu par le blanc et le noir qu'il avait joué dans la révolution belge, mais qui, français de naissance, et ayant passé sa jeunesse dans une ville wallonne de la Belgique, ne connaissait pas un mot allemand, le second un jeune officier d'artillerie au service de la Prusse, qui venait de restituer sa patente pour des motifs que la discription de ses camarades a laissé ignorer au public.

Le premier acte du sieur Grégoire fut celui de contracter avec l'imprimeur Lamort d'une manière si avantageuse que celui-ci consentit à la condition imposée de cesser d'imprimer le journal français.

Mais à peine ce traité avait-il transpiré dans le public, que tout le monde appréhenda le danger, l'émotion se répandit de proche en proche, une société d'hommes indépendants s'organisa presque aussitôt pour renforcer la rédaction du journal français, qui changea de nom et continua comme du passé avec un nombre d'abonnés presque triple à paraître chez Lamort.

Der Gouverneur kennzeichnet in Obigem zur Genüge die Stellung der beiden Blätter, die damals die zwei Hauptströmungen der politischen öffentlichen Meinung in Luxemburg vertraten, Courrier und Luxemburger Zeitung. Daß man sich schon damals in der Pressepolemik nicht mit Handschuhen anzufassen pflegte, läßt sich aus folgender Notiz schließen, die der Gouverneur am 5. Oktober 1844 für den Censor, Obergerichtsrat Jean Henri Heuardt, niedergeschrieben hatte:

Les deux journaux qui s'impriment à Luxembourg ayant été peu à peu conduits par suite d'attaques personnelles de leurs rédacteurs ou correspondants présumés, à s'injurier réciproquement dans un langage devenu de jour en jour plus grossier et plus indécent, leurs rédacteurs sont prévenus qu'à dater de ce jour, la censure biffera sur les épreuves toutes les imputations outrageantes, toutes les qualifications non avouées, tous les passages pouvant par

leur triviale grossièreté devenir un mauvais exemple pour la jeunesse et offensant pour des lecteurs éclairés et non étrangers aux règles de l'urbanité.

Grégoire besonders scheint ein temperamentvoller, rauf-lustiger Kollege gewesen zu sein. Er war um die Jahrhundertwende in Charleville geboren, hatte in Belgien als Militär gedient und war die Seele des Genter orangistischen Komplots gegen die belgische Revolution gewesen. Näheres über ihn enthält u. a. die Biographie des Bischofs Laurent von Michélis.

Am heftigsten warf er sich während seiner journalistischen Tätigkeit in Luxemburg immer gegen die Censur auf, an der er sich schließlich die Zähne ausgebissen zu haben scheint.

Am 29. Oktober 1844 schreibt er an den Gouverneur:

Erw. Hochwohlgeboren beehrt sich Unterzeichneter höflichst zu ersuchen, ihm geneigtest eine Oberzensurbehörde anzuzeigen, welche über die Appell gegen vermeintlich irrig oder etwa ungesetzliche Beschlüsse des Censors zu urteilen hat.

Zugleich beehrt sich der Unterzeichnete — der sich so gut wie irgend einer die Fähigkeit zutraut, zu erkennen, ob ein Aufsatz albern oder nicht albern sei — Erw. Hochwohlgeboren seine Unkenntnis des Censurgesetzes ergebenst zu bekennen, in welchem es stehe, daß der Censor das Recht habe, das auszustreichen, was er nur als eine Albernheit sowie auch, was er als einen Verstoß gegen seinen guten Geschmack ansieht.

Auch mit andern Behörden scheint sich Grégoire von vornherein auf Kriegsfuß gestellt zu haben. Am 21. September 1844 beklagt sich der Direktor des Enregistrements und der Domänen über ihn beim Gouverneur in scharfen Ausdrücken:

„des insinuations calomnieuses que l'on insère dans la „Luxemburger Zeitung“ contre vous, contre le Gouvernement, contre mon administration et particulièrement contre moi A qui donc s'attaquer? A des Grégoire? A des Zucker? Oh non, je ne me commettrai pas avec des individus de cet acabit, et si du reste on obtenait devant les tribunaux une condamnation à leur charge, ne serait-elle pas illusoire? ces deux individus que la terre natale paraît avoir répudiés“

Schon am 5. August 1844 hatte der Gouverneur an den Drucker Jacques Lamort geschrieben, er werde keine weiteren Verstöße der „Luxemburger Zeitung“ gegen die Censurbestimmungen dulden und Lamort solle ihm die wirklich verantwortlichen Redakteure namhaft machen. U. a. O. wird in einer Notiz zu den Akten dasselbe Blatt folgendermaßen qualifiziert: un journal qui divise malheureusement le pays en deux camps ennemis pour des causes que les habitants ne comprennent souvent pas mais qui sont le gagne-pain de messieurs les propriétaires du journal.

Nach allerhand Händeleien wegen der Kaution, wegen der Stunde, zu der die Probeabzüge dem Censor unterbreitet werden mußten usw. erfolgt am 20. April 1845 eine ausführlich begründete Klage des Censors Heurdt gegen Gregoire, weil er am 11. April einen Artikel veröffentlicht hatte „autrement qu'il avait été censuré et par conséquent sans censure.“ Zu dieser Klage wurde Gregoire am 2. Mai vom Untersuchungsrichter verhört, nach einer Reihe ausweichender Antworten entlassen und auf den folgenden Tag wieder vorgeladen. Gregoire zog vor, den luxemburgischen Staub von seinen Sohlen zu schütteln und sich nach Diedenhofen in Sicherheit zu bringen. (Er wohnte dort im Hotel St. Hubert.)

Am 7. Juli wurde er zu einer Strafe von 20 Gulden und 3 Tagen Gefängnis verurteilt, nachdem er einer Vorladung auf den 13. Juni — wegen obiger und zweier andern Klagen — nicht Folge geleistet hatte. Der Staatsanwalt meldet hierüber an seinen Vorgesetzten und teilt mit, daß er einen Vorführungsbeehl gegen Gregoire erlassen hat.

„J'ai cru devoir porter à votre connaissance ces faits à charge d'un homme qui a déjà tant de fois invoqué la protection des lois de notre pays et qui se refuse à satisfaire aux obligations qui en résultent pour lui et ce qui plus est, figure encore chaque jour dans la „Luxemburger Zeitung“ comme rédacteur responsable, tandis qu'il est absent du pays et contumace dans les affaires de justice répressive dans lesquelles il est compliqué.

Zum Schluß teilt der Staatsanwalt mit, er habe von Gregoire's Verteidiger, Rechtsanwalt München gehört, „que Grégoire est atteint d'une aliénation mentale dans la forme d'une grave monomanie qui doit consister dans l'idée fixe qu'il ne peut franchir la frontière de Frisange sans être pris par une masse de gendarmes pour être fusillé sur le champ.“

Aus der journalistischen Tätigkeit Gregoire's wäre hier noch eine Episode nachzutragen, die bezeichnend ist für die irritierende Wirkung seines Eingreifens in die Luxemburger Politik. Die Polemik mit dem „Courrier“ war im Dezember 1844 derart auf die Spitze getrieben, daß dieser dem Redakteur des gegnerischen Blattes die Ausdrücke „lâche“ und „traître“ an den Kopf warf. Das „Echo d'Arlon“ wiederholte diesen Anwurf in verstärkter Form. Gregoire klagte vor Gericht, und der Gouverneur de la Fontaine fand sich bemüßigt, über den Fall an den Kanzler nach dem Haag zu berichten.

„J'appris que le plaignant pour repousser la qualification de traître, entendait tirer parti d'une correspondance autographe du Prince d'Orange, correspondance qui avait été saisie sur lui au moment où il fut arrêté à Gand (nach dem orangistischen Putsch, in den er verwickelt war) et dont il aurait réclamé la restitution au

Gouvernement belge — que d'autre part les rédacteurs du journal d'Arlon, se croyant sûrs d'avoir pénétré l'idée de leur adversaire et des personnes qui le soufflaient, s'étaient procuré à Bruxelles et ailleurs des preuves écrites que le sieur Grégoire avait été traître *avant, pendant et après* et que dans leurs propres archives ils avaient fait un choix de certains articles tous signés M., articles qui avaient, dans le temps, causé une grande sensation par l'outrage de leurs calomnieuses imputations à charge de fonctionnaires orangistes de Luxembourg; qu'au moyen de ces pièces ils entendaient confondre et la partie plaignante et ses protecteurs. . . . Dans cette occurrence, entrevoyant une affaire qui sous beaucoup de rapports devenait infiniment délicate et plus ou moins compromettante pour le pouvoir public, j'ai été d'opinion que les magistrats du Parquet devaient se tenir neutres . . . qu'ils ne poursuivissent pas d'office mais laissassent le soin des suites à donner à l'affaire au sieur Grégoire lui-même."

Kurz nach der fluchtähnlichen Abreise Gregoire's war vom Oberstaatsanwalt von Trier an den Generalstaatsanwalt ad interim Willmar in Luxemburg die Bitte gerichtet worden, gegen die „Luxemburger Zeitung“ wegen eines Artikels vorzugehen, „welcher nach seiner ganzen Fassung gegen den königlichen Landrath von Sclafinsky zu Daun gerichtet ist und denselben Handlungen vorwirft, die, wenn sie wahr wären, diesen Beamten (Evangelischer Konfession) dem Haß seiner fast ausschließlich katholischen Kreis-Eingefessenen aussetzen dürften.“

Da der Gouverneur inzwischen das Erscheinen der „Luxemburger Zeitung“ verboten und der Beschuldigte das Weite gesucht hatte, wurde von einem gerichtlichen Vorgehen gegen ihn abgesehen.

Am 15. Juni 1845 theilte der Gouverneur dem Kamzler im Haag seinen Beschluß inbetreff der Luxemburger Zeitung mit:

J'ai l'honneur de vous transmettre copie de mon arrêté en date d'hier par lequel j'ai supprimé la publication du journal dit „Luxemburger Zeitung“.

Il n'y a pas d'apparence que le sieur Grégoire revienne de sitôt en ce pays. Les contraventions aux lois sur la censure, les plaintes en calomnie dont la police est saisie et qu'elle instruit à sa charge seront le moindre obstacle à son retour. Mais le sieur Grégoire est sous le poids d'un mandat d'arrêt délivré par le juge d'instruction dans l'affaire de la soustraction de lettre; sur une commission rogatoire transmise d'ici à Trèves, l'Evêque de Trèves a été entendu et a déposé que la lettre du sieur L. . . ? lui avait été remise par le sieur Grégoire même, que cette lettre avait servi de base à une instruction canonique à charge de son auteur, lequel ayant encore sa participation avait été

démis de ses fonctions comme desservant de succursale et suspendu comme prêtre . . .“ .

Am 10. Juni 1845 hatte der Censor Heuardt dem Gouverneur gemeldet:

J'apprends dans le moment même que Grégoire nous gratifiera aux premiers jours d'une brochure-pamphlet intitulée à ce que je crois „Les catholicophobes“, qui doit être sous presse à Metz et dans laquelle l'administration du Grand-Duché en général et la justice en particulier ne doivent pas être ménagés.

Wir glaubten, auf diesen Abschnitt aus der Geschichte der luxemburger Presse etwas näher eingehen zu sollen, weil sie wie zu kaum einer andern Zeit mit der Geschichte des Landes identisch ist. Hier sind die starken Unterströmungen zu verfolgen, die damals die ruhige Entwicklung des Landes bedrohten und deren zusammenhängende Darstellung die Arbeit eines ganzen Jahres erfordern würde. Wenn obige Stichproben dazu die Veranlassung sein sollten, würden wir uns zu der Anregung Glück wünschen.

Nach dem Ausscheiden Gregoire's, dem seine Hintermänner kaum eine Träne nachgeweiht haben dürften — denn er hatte in der Vertretung ihrer Interessen mehr Temperament, als Geschick und Talent bewiesen, — trat Karl Gustav Ninkel, kgl. preußischer Regierungsreferendar a. D. auf den Plan. Es ist der Redakteur, von dem am 27. Juli 1844 der Gouverneur nach dem Haag gemeldet hatte, er sei „vorgestern“ eingetreten und ein zum Katholizismus übergetretener Protestant. Ninkel war geboren in Berlin am 29. August 1810. Nach seinen Angaben war er 1836 mit Beibehaltung seines Titels aus dem kgl. preußischen Dienst geschieden, um sich rein wissenschaftlichen Studien zu widmen. 1837 begab er sich nach Königsberg. Kurze Zeit nach seiner Ankunft daselbst fand die Fortführung des Erzbischofs von Köln, Clemens August Freiherrn von Droste zu Vischering nach Minden statt, welcher die Gefangennahme des Erzbischofs von Osnabrück und Posen, von Dunin, folgte. „Den Unterzeichneten ergriff, wie viele andere, das Gefühl der gegen die Prälaten begangenen und von des jetzt in Preußen regierenden Königs Majestät als solche anerkannten Ungerechtigkeit, er veröffentlichte seine Ansicht über diese Angelegenheit in drei Schriften, deren letzte er in Würzburg verfaßte, wohin er im Januar seinen einstweiligen Wohnsitz verlegt. Die erste dieser Schriften, im ersten Sturm der Gefühle niedergeschrieben, verfehlte, obmohl ohne bösslichen Willen ihres Verfassers an einzelnen Stellen gegen die Mäßigung, welche man in politischen Schriften immer und besonders dann beobachten soll, wenn man sich gezwungen fühlt, einen Tadel über Regierungsmaßregeln auszusprechen; sie zog ihrem Verfasser eine Verurteilung zu,

welche unterm 2. September 1841 durch seines Königs Gnade wieder aufgehoben wurde.“

Rintel hat also um die Konzession zur Veröffentlichung eines Blattes „Luxemburger Zeitung“ vom 1. Juli 1845 ab. Im Grunde handelte es sich um eine Fortführung des eben erst unterjagten Organs. Den Zweck des Blattes umschrieb er wie folgt:

„Die christlichen Glaubensgemeinschaften und namentlich die katholische Kirche, der der Unterzeichnete seit einigen Jahren anzugehören das Glück hat, haben in Deutschland und in jedem einzelnen deutschen Bundesstaate, namentlich auch in Luxemburg, eine rechtlich anerkannte und gesicherte Stellung. Diese rechtliche Freiheit der Kirche zu verteidigen, und in ihren Konsequenzen zu entwickeln, diese Freiheit auch in denjenigen deutschen Landen der Kirche zu vindizieren, in welchen sie sich in einer weniger freien Stellung befindet, das ist eine der Hauptbestrebungen, welche dieses Blatt verfolgen wird.“

Rintel vermehrt sich im Weiteren gegen die Absicht, eine systematische Opposition gegen die Königlich Großherzogliche Regierung zu treiben. „Wohl könnte es sich in Vertretung der rechtlich begründeten Interessen (der kath. Kirche) zuweilen zutragen, daß auf Mißgriffe oder Irrtümer einzelner Beamten oder Behörden aufmerksam gemacht werden muß“

Am 17. Juni hatte Rintel seine Schritte zur Erlangung der Konzession eingeleitet. Am 20. Juni schreibt ihm der Gouverneur, es sei „indispensable que vous me mettiez en situation de connaître vos antécédents et de vous expliquer sur l'objet et la tendance du journal à publier.“

Am 23. Juni kommt Rintel diesem Ersuchen nach. Der König Großherzog scheint an dem politischen Programm des Bittstellers keinen Gefallen gefunden zu haben. Von einer direkten Ablehnung findet sich keine Spur bei den Akten, am 29. September 1845 schreibt Rintel an den Gouverneur, um ihn zu ersuchen: „ihm die mit dem gehorsamsten, ohne schriftlichen Bescheid gebliebenen Gesuche vom 23. Juni c. übersendeten Anlagen zurücksenden zu wollen, da derselbe in einigen Tagen diese Stadt zu verlassen gedenkt“

Um die Zeit, wo die „Luxemburger Zeitung“ zu erscheinen begann, häutete sich das „Journal de la ville et du Grand-Duché“, das von Schrobilgen gegründet war.

Am 20. Juni 1844 schrieb der Buchhändler B. Hoffmann an den Gouverneur, vom 1. Juli ab werde das „Journal“ bei ihm statt bei Lamort, unverändert, aber unter dem Titel „Courrier“ weiter erscheinen, und er hoffe, der Gouverneur werde ihm auch ferner sein Wohlwollen erweisen und ihm die Regierungsanzeigen zusenden.

Bei den Akten findet sich eine Notiz von Gellé, der die Auffassung vertritt, für die Weiterführung des Blattes unter neuem Titel sei gemäß einer Instruktion vom 16. März 1835 eine neue Konzession erforderlich, ebenso wie für die „Luxemburger Zeitung“. Der Gouverneur läßt sich die Instruktion vorzeigen und schreibt:

„Je serai obligé à Mr Gellé, après examen du projet d'instruction joint qui, je le suppose, est son ouvrage, et après lecture de la dépêche de Mr Stiff du 6 mars 1835, de me dire sur quoi repose la proposition de la division que les deux journaux nouveaux auraient besoin d'arrêtés de concession. Je trouve, il est vrai, au bout de la dépêche Stiff deux lignes qui indiquent sa pensée à cet égard, mais en matière de l'espèce je n'ai pas l'habitude de trancher comme lui et ne connais que la loi.

Antwort Gellé „L'instruction dont il s'agit a été rédigée en vertu d'ordres positifs du Roi Grand Duc, qui l'a ensuite approuvée, sauf les exceptions contenues dans la lettre de M. Stiff du 6 mars 1835.....

Weitere Einzelheiten der Notiz Gellé wären ohne längere Ausführung unverständlich. Der Notenwechsel ist aber bezeichnend für die Art, in der sich Gouverneur de la Fontaine unter Umständen gegen ein Diktat von oben zur Wehr setzte.

Diesmal scheint Gellé Recht behalten zu haben, denn am 28. Juni erklärt, wie er es geraten hatte, Lamort in einem Schreiben an den Gouverneur, daß er beabsichtigt, für Rechnung des Herrn Norbert Meß vom 1. Juli ab eine französische Zeitung jeden Mittwoch und Samstag unter dem Titel „Courrier“ zu veröffentlichen. Die Ermächtigung durch den Gouverneur erfolgt am 1. Juli.

Nachdem von den beiden Blättern, die die Hauptrichtungen der philosophischen Weltauffassung mit klerikal und liberal vertraten und sich dabei bis auf's Messer beföhdet hatten, das eine auf der Wahlstatt geblieben war — die tieferen Gründe seines Verschwindens zu erforschen wird für einen Historiker eine interessante Aufgabe sein — stand der Courrier allein auf dem Plan. Und ein Jahr später meldet sich der erste Vorbote einer politischen Richtung, die vom Gebiet der Philosophie und des Konfessionalismus auf das Gebiet der Sozialwirtschaft abschwenkt. Zum ersten Mal hören wir im Chor der einheimischen Preßstimmen das Lied vom Proletariat, das nun nicht mehr verstummen und bald ab-, bald wieder anschwellend zu der Kraft empornwachsen sollte, mit der es heute sich in der Landespolitik geltend macht.

Am 16. August 1846 suchte der Drucker Franz Schoemann aus Trier, seit 6 Jahren wohnhaft in Arlon, Schwiegersohn eines luxemburger Zollbeamten, die Konzession zur Heraus-

gabe einer Zeitung nach, die am 6. Dezember 1846 zuerst erscheinen sollte, und zwar unter dem Titel „Der Grenzbote“.

Wir glauben, auf den Fall des Grenzboten wiederum näher eingehen zu sollen, schon wegen der eben angedeuteten Tatsache, daß er die ersten Anzeichen des in der Luft liegenden Luxemburger Sozialismus enthält, dann aber auch, weil in ihm eine so starke Einflußnahme des Herrschers auf die Presse, wie sonst nirgends hierzulande, festzustellen ist und weil auch hier der Gouverneur des Landes sich mit anerkennenswertem Freimuth auf die Seite des Volkes und seiner Freiheiten zu stellen versuchte.

In dem Prospektus, den Schoemann seinem Konzessionsgesuch beilegte, heißt es u. a.:

„Politisch wird er sich bestreben, auf dem Wege der gesetzlichen Entwicklung die größte Summe möglicher Freiheit zu entwickeln und erklärt sich daher für eine freisinnige Konstitution, ein ausgedehnteres Wahlsystem, Freiheit der Presse, Geschworenen-Gerichte, Unabsehbarkeit der Richter, ferner für gesetzliche Ordnung über Anstellung und Beförderung, als Mittel gegen jede administrative Willkür.

Sozial wird der „Grenzbote“ die Rechte des Proletariats auf eine angemessene Existenz und bürgerliche Stellung verteidigen. Er erkennt, daß diese eher das Resultat einer passenden Volkserziehung, als einer nutzlosen, unhaltbaren Güterteilung sein muß. Jene Volkserziehung erscheint ihm aber unzertrennlich von der Organisation der Arbeit und der gesetzlich regulierten Produktion im Gegensatz zur unbeschränkten Konkurrenz, die das kleine Kapital verschlingt und nach und nach die kleinen Produzenten zu Sklaven oder zu Bettlern macht; und für wen ist die Gefahr größer, als für ein Land, das beinahe nur kleine Produzenten hat!

Am 25. August wurde Schoemann von der Regierung aufgefordert, Redakteur und Herausgeber namhaft zu machen, die Luxemburger und im Land begütert sein mußten und die den Vorschriften des Deutschen Bundes gemäß die Zeitung verantwortlich zu zeichnen hatten.

Am 30. Oktober 1846 bezeichnen sich Karl Christian Andreas Müller und Franz Schoemann, beide in Echternach, als verantwortlicher Herausgeber bezw. Redakteur. Müller war Eigentümer in Echternach, dort geboren am 1. Pluviöse Jahr X, Sohn von Caspar Müller, Fabrikant, und Maria Anna Dondelinger, wohnhaft zu Echternach.

Am 18. November 1846, dringendes Schreiben von Müller und Schoemann, die auf die großen von ihnen bereits gemachten Ausgaben hinweisen.

Am 23. November wird ihnen die Konzession abschriftlich mitgeteilt, mit dem Ersuchen, jedesmal vor Erscheinen die betr. Nummer zur Zensur einzuschicken.

Am 5. Dezember, Schreiben des Gouverneurs an Müller und Schoemann des Inhalts, daß sie zum Druck und zur Verteilung ihres Prospektus ermächtigt sind.

Da trifft am 7. Dezember 1846 als Antwort auf das Ersuchen des Gouverneurs, den Friedensrichter Arend in Echternach als Zensor bestellen zu dürfen, aus dem Haag das Veto des Königs ein. Der Kanzler de Blochausen schreibt an den Gouverneur:

„Sa Majesté a daigné me faire parvenir la réponse, que je transcris textuellement ci-dessous:

„Le Roi Grand-Duc ne saurait nullement approuver la publication d'un nouveau journal et surtout pas à Echternach, où il y a une garnison. .

Sa Majesté pense que pour un petit pays, un seul journal suffit et que même le journal existant, tel qu'il est maintenant peut être considéré comme étant de trop.“
(Gemeint war der „Courrier“.)

Was blieb dem Gouverneur anders übrig, als die Konzession rückgängig zu machen, bis der Zensor ernannt würde. Am selben Tage aber, an dem er Müller und Schoemann die Hiobs-post verkünden mußte, 13. Dezember 1846, richtete er nach dem Haag ein langes, gründlich motiviertes Memorandum, in dem er sich über das Verhältnis der Presse zu Zensur und Behörde ausführlich verbreitet. Zu einer ausführlichen Analyse des umfangreichen, schwer leserlichen Schriftstückes fehlt uns die Zeit, aber folgende Sätze verdienen als charakteristisch für den Geist des Ganzen festgehalten zu werden:

„ . . . la presse dans le Grand-Duché est aussi libre que dans la Néerlande dont elle a sous ce rapport conservé la législation Il n'y a pour l'administration publique qu'un seul moyen, un moyen indirect et par cela même indigne d'une administration loyale de parvenir à ses fins, c'est de refuser la censure, sans motiver son refus, à un journal publié sans son autorisation.

C'est le moyen dont je suis en ce moment contraint de faire usage à l'égard du sieur Schoemann d'Echternach, ayant précédemment, dans les limites d'une compétence fondée sur des actes du Gouvernement et jusqu'à présent incontestée, délivré à l'Editeur l'autorisation de publier son journal.

Il est à prévoir que dans ce pays, où il existe une habitude si louable de soumission aux lois, mais dont la population abhorre tout ce qui sent l'arbitraire, le cas particulier, dès qu'il sera connu du public, éveillera une foule de sus-

ceptibilités et fera naître une polémique très embarrassante pour l'autorité publique.

. . . il faudrait approuver ce qui a été fait en conformité d'ordres donnés et non révoqués

Schließlich bittet der Gouverneur den Kanzler, sein Schreiben dem König zu unterbreiten.

Um dieselbe Zeit, am 11. Dezember 1846, hatte der Drucker-Lithograph Gaspard Rodenborn ein Gesuch eingereicht um Konzession für eine Zeitung „Nouveau Journal de Luxembourg“, die zweimal wöchentlich erscheinen sollte. Auf die Frage des Gouverneurs, ob die Zeitung auch inner- bezw. außerpolitische Artikel enthalten und wer der Redakteur sein sollte, antwortete Rodenborn mit Einsendung des Prospektus und der Angabe, daß die Redakteure die Herren Charles München und E. Servais wären. Der Gouverneur sandte den Prospektus an den Kanzler im Haag mit der Mitteilung, daß auf seine Anweisung der Zensor Heuardt provisorisch die Veröffentlichung untersagt habe. Am 23. Dezember verlangte Rodenborn die Bezeichnung eines Zensors, die Gerichte würden zu entscheiden haben, ob eine Konzession nötig sei. Die Entscheidung zog sich hin, und am 5. März 1847 meldete sich Rodenborn neuerdings, indem er die Ansicht äußerte, die Frage könne unserer Gesetzgebung zufolge nicht zweifelhaft sein, die Achtung vor dem Gesetz verlange einen günstigen Bescheid. Seiner Überzeugung nach sei eine Konzession nicht erfordert. Später, nachdem die Eingabe Rodenborns von der Regierung ad acta gelegt worden war, trat als Konzessionsucher für dasselbe Blatt der Drucker Behrens Sohn auf. Der Gouverneur ließ ihn wissen, wenn die fortschrittliche Tendenz des Prospektes, die auf eine Kritik der Landesverfassung abzielte, nicht aufgegeben würde, die Konzession wahrscheinlich verweigert würde. Worauf Behrens mündlich dem zuständigen Beamten in der Regierung erklärte, seine Redakteure, die H. H. München und Servais hätten gesagt, es habe keinen Zweck, eine Zeitung herauszugeben, wenn sie nichts darin sagen dürften.

Als Behrens später wegen der Konzessionsverweigerung von der Regierung Schadenersatz verlangte, wurde er an die genannten Redakteure verwiesen.

Dieses Intermezzo blieb nicht ohne Rückwirkung auf die königlich-großherzogliche Entscheidung in Sachen „Grenzbote“.

Am 15. Januar 1847 traf auf die Denkschrift des Gouverneurs, aus der oben einige charakteristische Stellen mitgeteilt sind, eine längere Antwort des Kanzlers de Blochausen ein. Der König-Großherzog hatte inzwischen befohlen, das Gutachten de Scherff's einzuholen, das de Blochausen seiner Antwort beilegte, das aber bei den Akten fehlt. Der Gouverneur sollte

alles der Regierung im Conseil vorlegen und sie zur Formulierung eines gutachtlich begründeten Beschlusentwurfes veranlassen. Fände der Gouverneur dies nicht angebracht, so sollte er die Akten zurückschicken, damit der Kanzler angeichts dieser Weigerung die Befehle Sr. Majestät einholen könnte.

„Quant au prospectus qui était joint à la demande présentée par le sieur Rodenborn, je n'hésite pas un instant à lui attribuer le mauvais accueil qui a été fait tant à cette même demande qu'à celle présentée par les sieurs Schoemann et Muller à Echternach. Les personnes qui ont formé le projet de publier le nouveau journal de Luxembourg comme toutes celles qui, en général, s'occupent du droit public dans le Grand-Duché, et que je me plais à reconnaître comme étant animées des intentions les plus louables, me paraissent envisager notre position politique sous un point de vue entièrement erroné. Elles pensent que leur mission consiste à ne s'occuper exclusivement que de l'avenir, à comparer nos institutions avec celles des peuples les plus avancés en matière de libertés et à chercher par leurs efforts à nous placer sur le même rang qu'eux sans jamais jeter un coup d'œil rétrospectif sur notre position telle qu'elle était au moment où le Roi Grand-Duc prit les rênes du Gouvernement. Ces mêmes personnes confondent sans cesse notre Constitution d'Etats avec une Constitution dans la véritable acception du mot, qui est bien un contrat synallagmatique qui lie le peuple et le souverain. Elles oublient que cette Constitution d'Etats a simplement été octroyée par Sa Majesté, et que si les autorités supérieures du pays ont juré de l'observer, le Souverain, de son côté, n'a pris, quant à son maintien perpétuel, aucun engagement formel. Cela me paraît tellement vrai que Sa Majesté n'a pas voulu lier son successeur sous le rapport de la Liste civile, et je ne fais pas le moindre doute que des vues de la nature de celles indiquées dans le prospectus du nouveau journal de Luxembourg, si elles étaient souvent manifestées, ne finissent par attirer sur le pays les plus graves calamités.

On perd trop souvent de vue que pendant la période de 1839 à 1842 le Roi Grand-Duc était maître absolu de nos destinées, que rien ne l'empêchait de nous gouverner en ne prenant que sa volonté pour guide; qu'en nous accordant une Constitution d'Etats, il a spontanément renoncé à des prérogatives importantes et à des avantages matériels non moins importants: que dès lors cette même Constitution d'Etats dont on attaque le texte et que l'on veut signaler aux Luxembourgeois comme renfermant des vices nombreux, est cependant pour eux un bienfait immense dont on devrait au contraire s'appliquer à leur faire apprécier la valeur.

D'ailleurs, que l'on veuille bien se rappeler l'époque où cette même Constitution d'Etats, aujourd'hui dépréciée, fut promulguée et que l'on dise si, à part quelques rares exceptions, tous les Luxembourgeois n'étaient pas heureux et profondément reconnaissants envers le Roi Grand-Duc de cet acte qui témoignait de sa générosité et de tout son amour pour eux. Il est vrai que depuis le 1 janvier 1842, des circonstances fortuites que l'on ne pouvait prévoir alors, sont venues, par leur nature, amoindrir la somme de nos prospérités, et qu'elles ont gravement influé sur l'opinion publique, mais le résultat ne peut en être attribué à la Constitution d'Etats dont les dispositions n'étaient pas de nature à y porter obstacle.

Je crois donc que s'il est utile que les journaux du Grand-Duché surveillent sans cesse le Gouvernement dans sa marche, signalent les améliorations possibles comme aussi les infractions qui pourraient être faites aux lois, d'un autre côté il serait dangereux de déprécier la Constitution d'Etats aux yeux des Luxembourgeois en la leur dépeignant comme vicieuse et insuffisante.

Je souligne les passages du prospectus qui me paraissent de nature à devoir être modifiés ou supprimés. Le paragraphe portant une ligne au crayon en marge a été indiqué par Sa Majesté."

Der seitlich angestrichene Passus ist der zweite Absatz der oben mitgetheilten Stelle aus dem Prospektus des „Grenzboten“, die sich auf das politische Programm des Blattes bezieht.

In einem späteren Schreiben vom 26. Mai 1847 kommt der Kanzler auf denselben Gegenstand zurück und schreibt an den Gouverneur:

„Le Roi Grand-Duc a fixé son attention sur le prospectus du „Grenzbote“ et spécialement sur le passage noté au crayon rouge, lequel semble, selon Sa Majesté, très bien d'accord avec celui du Nouveau Journal de Luxembourg, qu'Elle a jugé inadmissible, et peut-être ce passage va-t-il encore plus loin. Il sera donc nécessaire, d'après le désir du Roi Grand-Duc, d'y aviser avant que l'autorisation de publier ce journal ne soit confirmée.“

Es dauerte immerhin noch eine Weile, bis in der Angelegenheit des „Grenzboten“ eine endgültige Lösung erfolgte. Am 3. Dezember 1847 beantragte die Regierung beim König die Ernennung eines Zensors, damit das Blatt endlich erscheinen könnte.

„Lorsque le censeur sera nommé, nous lui donnerons des instructions afin qu'il ne tolère la publication d'aucun article ayant pour objet de critiquer les institutions du pays

et les sieurs Schoemann et Muller de leur côté seront avertis que le passage du prospectus du „Grenzbote“ concernant les tendances politiques que ce journal veut poursuivre est contraire à la Constitution d'Etat et à nos institutions et que ces tendances doivent être abandonnées.“

Endlich, am 7. Dezember 1847, erfolgt die Ernennung des Zensors in der Person des Friedensrichters Arend aus Echternach.

Der Gouverneur konnte sich offenbar nicht entschließen, der Regierung von ihrer Auffassung von der Verfassungswidrigkeit des politischen Programms des „Grenzboten“ beizupflichten, andererseits wollte er es aber auch nicht mit dem König-Großherzog verderben, und so schrieb er an den Zensor:

„Bien que l'art. 4 de la loi du 16 mai 1829 ne prive pas les rédacteurs de journaux du droit de discuter et de critiquer les actes des autorités publiques, il ne peut être toléré qu'un journal s'attache à attaquer d'une manière permanente la Constitution d'Etat, attendu qu'il serait dangereux de la déprécier aux yeux des Luxembourgeois, tout comme il ne pourrait être que nuisible au repos des habitants en général si une feuille quelconque visait constamment à dénigrer les lois diverses qui nous régissent pour y voir substituer d'autres plus libérales suivant ses vues et qu'à raison de notre position vis-à-vis du Souverain et des autres Etats de la Confédération germanique nous ne pouvons obtenir.“

Es ist pikant zu beobachten, wie der Gouverneur stets die Rücksicht auf Ruhe, Sicherheit und Zufriedenheit des Volkes hervorzuheben sucht, während der Kanzler, im Bannkreis des Herrschers nur die Auswirkung auf diesen hervorkehrt.

Zum Schluß sei noch die Antwort des Friedensrichters Arend aus Echternach auf die Mitteilung seiner Ernennung zum Zensor hier wiedergegeben.

Echternach, 15 décembre 1847.

Monsieur le Gouverneur,

Ma désignation comme censeur de la feuille hebdomadaire qui doit se publier en cette ville sous le titre de „Grenzbote“, et l'Instruction générale pour les Censeurs m'ayant été transmise par votre dépêche du 12 du crt., j'ai l'honneur de vous faire savoir que la mission dont Sa Majesté a daigné m'honorer est des plus délicates et des plus épineuses surtout que, comme dans l'occurrence, la *conduite de l'homme public doit être l'opposite de celle de l'homme privé*. Mais je pense, en envisageant la position internationale de notre pays, qu'il est quelquefois de rigueur de contrôler des vues qui pourraient plutôt lui préjudicier que lui servir; que sous le rapport des relations intérieures du

Pays, les licences de la Presse doivent être sévèrement réprimées. — Ce n'est donc que sous bénéfice d'inventaire que j'accepte la prédite charge de censeur.

Drei Monate später hatte der Völkerfrühling auch uns die Pressfreiheit gebracht. Die Geschehnisse der Zeitungen wurden unter der Verfassung von 1848 nicht mehr in den Regierungsbureaus entschieden; von nun ab findet derjenige, der die Geschichte der Luxemburger Presse schreiben will, das ausgiebigste Material in den Zeitungen selbst. Es war uns darum zu tun, grade für die Zeit, in der sich die öffentliche Meinung bei uns durch die Presse Luft zu machen begann, soviel bisher unveröffentlichtes Material beizubringen, daß damit die größten Lücken einigermaßen ausgefüllt werden können. Gerade in diese Zeit fallen auch die interessantesten Fragestellungen inbezug auf das Maß von Freiheit, das der Presse bei uns vor der 1848er Verfassung zustand; es waren zudem die Jahre, in welchen unser Land mit seinen politischen Geschehnissen einigermaßen in der Luft schwebte und es schien, als ob es dem gehören sollte, der es am geschicktesten in seinen Bann zu ziehen vermöchte. Der Kristallisierungsprozeß, der sich im Pressewesen vollzog, ist eine Begleiterscheinung anderer politischer Ereignisse, die in dieselben Jahre fallen. Eine eingehende geschichtliche Darstellung des einen müßte auch die Zusammenhänge mit den andern aufdecken. Es kann nicht genug bedauert werden, daß es Prosper Müllendorff, dem wir die Geschichte der Jahre 1815 bis 1840 verdanken, nicht mehr vergönnt war, das von ihm gesammelte Material für die folgenden Jahrzehnte zu einem zweiten Bande auszuarbeiten.

E. E. u. B. W.

2. Teil.

Chronologische Übersicht
der im Großherzogtum Luxemburg erschienenen Zeitungen.

TITEL	Erscheinungsdatum	Redakteur bezw. Herausgeber	Drucker	Bemerkungen
La Clef du Cabinet des Princes Titel abgeändert in:	1704—1773	Ch. Jordan Bourgeois Fr. X. de Feller	André Chevalier	
Journal historique et littéraire	1773—1788	de Feller	Erben Chevalier	
Gazette de Luxembourg	1788—1790		Erben Perle	
Titel abgeändert in:	1790—1791		id.	
Mélanges historiques et politiques	1791—1794		id.	
Gazette politique et littéraire de Luxembourg	1797—1799		Ponce Cercelet	Offiziöses Organ der franz. Besatzung
L'Echo des Forêts	?		Lamort	
Affiches, Annonces et avis divers de la ville de Luxembourg	1814—1815		id.	Offizielles Publikationsorgan
Offizielles Journal des Wälderdepartements			id.	
Journal officiel du Département des Forêts	Mai 1815—Nov. 1815		id.	id.
Titel abgeändert in:	1815—1832		id.	id.
Mémorial administratif du Gr.-D. de Luxembourg	1832—1854		id. V. Bück	id.
Titel abgeändert in:				
Mémorial législatif et admin. du Gr.-D. de Luxbg.	1821—1826	Gasp. Weis	Lamort	
Luxemburger Wochenblatt				

Journal de la Ville et du Gr.-D. de Luxembourg —	1826—1844	Barreau Schrobligen	Lamort	Würde später durch den "Courier" abgelöst.
Feuille d'annonces du Gr.-D. de Luxembourg —	1827—?			hat nur kurze Zeit bestanden.
Pasimonte luxembourgeoise —	1830—heute	Ch. München	Behrens	
Diekircher Wochenblatt für Bürger und Landsleute Titel abgeändert in:	1837—38		J. A. Schreëll, Diekirch.	
Diekircher Wochenblatt —	1838—49		id.	
Titel abgeändert in:				
Der Wächter an der Sauer —	1849—58		id.	
Titel abgeändert in:				
Der Telegraph —	1858—61		J. Schreëll.	
neuerdings wieder:				
Der Wächter an der Sauer —	1861—69		id.	
Titel abgeändert in:				
Der Volksfreund —	1869—77		id.	
Titel abgeändert in:				
Der Landwirt —	1877—1925		id.	Durch Verschmelzung seit 1925: Luxemburger Nationalzeitung (tägl.)
Journal de l'Enregistrement et du Notariat —	1843	J. Dupont.	Lamort.	
Compte-rendu des séances des Etats —	1844—48		Lamort später V. Bück.	Amtl. Sittingsberichte des Parlaments.
Titel abgeändert in:				
Procès verbaux des séances de la Chambre des Députés —	1848—69			
Titel abgeändert in:				
Compte-rendu des séances de la Chambre des Députés —	1869—heute			Amtl. kurzgefasster Parlamentsbericht; wird allen Wählern zugestellt.
Seit 1883 erscheint der				
Analytische Kammerbericht —	1883—heute			

TITEL	Erscheinungsdatum	Redakteur bezw. Herausgeber	Drucker	Bemerkungen
Courrier du Gr.-D. de Luxembourg — — — — —	1844—1868	Hrsg. V. Hoffman Redakt.: Barreau Schrobligen.	Lamort; seit 1857: J. P. Müller (in Wirklichkeit J. Metz). Diese Druckerei ging in den Besitz von Th. Schroell über.	Erschienen als Fortsetzung des Journal de la Ville (siehe oben). Später ging sie in die Luxemburger Zeitung (Th. Schroell) über.
Luxemburger Schulbote — — — — —	1844			Lehrerzeitung.
Publications de la Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques — — — — —	1844—1867		Lamort. später V. Bück.	1867 abg. in Publications de la section historique du G.-D. de Luxembourg.
Öffentlicher Anzeiger — — — — —	1847—	G. Rodenborn		Erschienen nur kurze Zeit.
Der Grenzbote — — — — —	Jan.-Juli 1848	Prof. M. Hardt		Gemässigt Liberal.
Als Fortsetzung:			F. Schömann Echternach	id.
Der Volksfreund (I) — — — — —	1848—49	id.	Schömann Luxemburg	id.
Als Fortsetzung:			Behrens Sohn	id.
Der Patriot (I) — — — — —	1849—1855	Gasp. Rodenborn		
Titel abgeändert in:			" "	
La Revue — — — — —	1855—1857	Behrens Sohn		
Luxemburger Wort — — — — —	1848—heute	Stille; erschlücht. Abriss.	Hary, Rehm, Brück, St. Paulus-Ges.	Katholisch.
L'Arlequin — — — — —	1848	Ch. München	?	Erstes satirisches Blatt in Luxemburg. Es erschienen bloß 3 Nummern.

La Quotidienne luxembourgeoise	1854—57	Red. Comte de Piessac	Behrens fils
Der Luxemburger	1857—60	Verl. G. Rodenborn	A. P. Jullien A. P. Jullien
Journal agricole mensuel	1854—?	Red. Fischer u. Koltz	
Der Luxemburger Ackerer	1857—60		A. P. Jullien
Luxemburger Journal	1855—?		Behrens fils
Luxemburger Nationalzeitung	1856		Flonan
Le Gratis luxembourgeois	1857—58		A. P. Jullien
Luxemburger Zeitung (II)	1858—1859		V. Brück
L'Union	1860—1868	Hrsg. Heintzé frères	
L'Avenir	1868—1881		J. Joris J. Beffort
L'Indépendance luxembourgeoise	1871—heute	J. Joris	
Ardenner Zeitung	1862—1863	Hrsg. J. Heintzé	Gebr. Heintzé Luxbg. u. Diekirch
Echternacher Anzeiger	1862—heute		D. Burg Echternach
Wochenzeitung für das Großherzogtum Luxemburg	1864—1866		Jullien. Worré
Das Land. Polit. literarische und industrielle Zeitung für das Großherzogtum Luxemburg	1866—1868	N. Worré N. Thoma	N. Worré M. Bourger
Journal de l'Enregistrement et des Domaines	1866—1873	Direkt.: J. de Pouilly	V. Bütk
L'Omnibus	1867—1871	Red.: J. Schneider	Bourger

Amtlich.

TITEL	Erscheinungsdatum	Redakteur bezw. Herausgeber	Drucker	Bemerkungen
T'Wäschfra.	Mai 1868 — Mai 69	Red.: Ch. Becker	Bourger	Satirisches Wochenblatt.
Infolge bischöfl. Verbot's Titel abgeändert in Till Eulenspiegel	Mai 1869—Juli 69	id.	Worré	
dann wieder (T'Wäschfra)	Okt. 1869—Mai 1870	id.	Fr. Bèffort	
Titel abgeändert in: Der neutrale Pulcinell	1870—1871	id.	Bourger	V. 71—79 wieder: T'Wäschfra.
Titel abgeändert in: T'Haraspel	1879—1883	id.	"	
T'horeg Zongen	1883—1884	id.	J. Joris	
Luxemburger Zeitung (III)	1868—heute		Th. Schreëll	Erscheint zweimal täglich.
Das Vaterland (I)	1869—1870	Hersg. N. Steffen	M. Bourger	
Wochenblatt für Nationalliteratur. Der Colporteur	1870—?		J. Joris	
Illustr. sozialpol. Wochenblatt. Fortschritt	1870—1871			
Organ der Lux. Lehrer. Luxemburger Sonntagsblättchen	1870—75	B. Haal	St. Paulus-Ges.	1880 davon abgetrennt: Luxemburger Volksblatt.
Luxemburger Sonntagsblatt	1875—heute	J. B. Fallize		
Lux. Schulfreund	1870—heute	P. Nöesen		
Bulletin des königl. Ackerbauvereins	1870—76		J. Schreëll, Diekirch	

Kirchl. Anzeiger	1870—heute				
Der Volkswille Lux. Wochenblatt für Freiheit und Recht.	1870—?	Ch.-A. Engel	J. Joris		
Feuille d'Annonces. — Anzeigenblatt	1871—heute		V. Beffort		Wahlblatt.
Der Wähler	1872		Joris		
Le Courrier d'Esch-s.-Alz.	1873	Kremer, Esch	Fr. Beffort		
Luxemb. Volkszeitung (I)	1871		Gebr. Heintzé		
De Letzeburger (I)	1872—1873	Red. N. Thoma	Fr. Beffort		
Lux. Schulfreund	1875—heute	Organ d. Kath. Lehrerverbandes	J. Beffort		
La Gazette du Gr.-D. de Luxembourg	1878	Edit.: L. Schambourger			
Der Arbeiter	1878—82	N. Steffen	Schambourger Joris		
Obermosel-Zeitung	1881—heute				
Luxemburger Volksblatt	1881	J. B. Fallize	J. Esslen Grevenmacher		Siehe oben.
Der Tourist	1882	J. N. Mœs			
Lux. Bienenblatt	1882—1900	J. B. Kellen	P. Brück		
Lux. Feuerwehr-Zeitung	1883—85		Ch. Praum		Abg. in Feuerwehrmann.

TITEL	Erscheinungsdatum	Redakteur bzw. Herausgeber	Drucker	Bemerkungen
Das Luxemburger Land — — — — — Organ für vaterl. Alterstunskunde, Kunst und Literatur.	1882—85	Ch. Mersch J. N. Mœs	P. Brück J. Hary	Sozialist
La Poste — — — — —	1883	Ch. A. Engel		
Die Zukunft — — — — —	1883—84	id.		
Kammer der Abgeordneten. — — — — — Kurzgefasster Sitzungsbericht.	1883—heute			
Journal de Luxembourg — — — — —	1884—87	Moressée Keiser Müllendorf	J. Hary	Kathol.
Pädagogischer Sprechsaal — — — — —	1884—?	J. N. Mœs	V. Brück	Heutige „Lehrerzeitung“.
Escher Volkszeitung — — — — —	1884—91		Willems	Wöchentl.
Komm mit mir — — — — — Unterhaltungsblättchen für die liebe Jugend.	1884—85		Schambourger	
Kladderadatsch — — — — —	1884			Satirisch.
Das freie Wort — — — — — Titel abgeändert in:	1884—87	Ch. Engel	P. Brück	Liberal.
Freie Presse — — — — —	1887—95	id.	id.	id.
Ardenner-Zeitung (II) — — — — —	1885—heute	Leo Müller	Wiltzer Buchdruckerei, A. B.	
Escher Zeitung — — — — —	1887—		Jos. Origer Esch-Alz.	

Der Mosel-Bote	1888—		Jos. Scheid, Remich	3 Nummern erschienen.
Geist und Schöpfung	1889	Engel	Breithof	
Bulletin de l'Association des Voyageurs	1888			
Lux. Volksblättchen für Haus, Werkstatt u. Fabrik	1888—89	B. Haal	St. Paulus-Ges.	Kathol.
Das Vaterland (II) Organ für lux. Geschichte, Kunst u. Literatur.	1889	Ad. Reiners	Esslen	Beilage z. Obermosel, auch einzeln.
Der Luxemburger	1890		P. Breithof	
L'Echo Organ der lux. national-demokratischen Partei.	1890—97	Ch. Engel	P. Breithof	
Fauna	1891	Verein Lux. Naturfreunde	St. Paulus	
Der Luxemburger Bauer	1890—1917	Prof. Herrmann Ettelbrück		Hieß später: Lux. Generalanzeiger.
Der Fortschritt	1892—heute		Cariers Impr. du Nord Diekirch	Kathol.
De Letzeburger (II)	1893—1910	Engel	Ch. Praum	Satirisches Wochenblatt.
Lux. Volkszeitung	1894—1923	A. Welter	J. Belfort	Zeitweilig Spezialausgabe.
Luxemburger Post resp. Escher Post	1894—1910	J. Gusenburger (1894—99)	J. J. Brück M. Huss	Limpertsberger Zeitung.
Das Volk	1895—heute		St. Paulus-Ges.	
Die Volksstimme (I)	1896—98	J. N. Moës	Bourg	

TITEL	Erscheinungsjahr	Redakteur bezw. Herausgeber	Drucker	Bemerkungen
Der Luxemburger Turner	1896	Leop. Goebel	Jos. Beffort	
Ettelbrücker Zeitung für Gewerbe, Handel, Volks- und Landwirtschaft	1895—1896	Jerolim	W. Schmitt Ettelbrück	
Lux. Handwerker <small>Als Beilage:</small>	1896—98	J. N. Mœs	Bourg Willems Hollinger (Diedenhofen)	Spezialausgabe: Escher kleine Presse.
Luxemburger kleine Presse	1896—1897	Dr. Welter	G. Willems	
Escher Courrier	1896—heute	Lux. Ingenieur- Verein	J. Beffort	Techn.
Lux. Obstbaufreund	1897—1900	N. Wies Ph. Wagner	M. Huss	
Revue technique luxembourgeoise	1897—1900	Wirgil Burg	J. P. Nimax	Lithographiert.
Der Patriot (II)	1897	Gusenburger	Bourg-Bourger	Abgeändert in Volkstrübne. Soziale Republik. Arbeiterzeitung. Landeszeitung.
Die Völkerwarte	1898	J. N. Mœs		
Bürger- und Beamtenzeitung <small>(auch: Hollericher Zeitung).</small>	1898			
Ausstellungszeitung	1898			

Lux. Verkehrs- und Annoncenzeitung	1899	J. B. Reiff und Conerardy	
Der Volksbote auch: Düdelfinger Zeitung	1899—1914	J. N. Mœs J. Gusenburger	Hollinger Diedenhofen
Escher Volksblatt	1898—1902	Dr. Welter	J. N. Nimax
Ardennen Bauer	1899—		
Der Volksfreund (II) Titel abgeändert in:			
Echternacher Zeitung	1899—1916		
Sauerzeitung			
Escher Nachrichten	1900 (Jan.-April)	Braun	
Lokal- und Anzeigenblatt für Düdelfingen	1900?		
Der kleine Courrier (Düdelfingen)			
Escher Journal	1902—1905	Dr. Welter	Beicht Willems Esch
Die Annalen des Acker- und Gartenbauvereins	1902—heute		Huss
Hollericher Zeitung	1905	J. N. Mœs	Ch. Herrmann
Neues Journal	1906—1910	Dr. Welter	
Escher (— Bettemberger — Düdelfinger — Neue Differdinger — Neue Rümelfinger — Rodinger Zeitung)	1903—1915	Herrmann Esch	
Lux. Lehrerzeitung	1902—heute	Ahnen (Esch)	

TITEL	Erscheinungsjahr	Redakteur bzw. Herausgeber	Drucker	Bemerkungen
Der arme Teufel	1903 heute	Schaack, Each	Nimax	Spezialausgabe: „Der Arbeiter“ abg. in „Sozialer Fortschritt.“
Das Luxemburger Volk	1904—heute		St. Paulus-Ges.	
L'Omnium	1905		Jos. Beffort	
Lux. Landeszeitung und Handelsblatt	1905—1908	J. Gusenburger	Ch. Praum	
Lux. landw. Generalanzeiger	1906		Gérard Ettelbrück	
Escher Presse	1906			
Der Bergmann	1906			
Neue Moselzeitung	1906—1925		Braun, Remich	
Floréal	1907		J. Beffort	Literarisch Monatlich
Lux. Sport- und Turnblatt Titel abgeändert in:	1908—1909	Léop. Goebel	St. Paulus-Druck.	
Der Sport	1909			
Luxemburger Wirtzeitung		Hrsg. Faber-Lakaff	Ch. Herrmann	
Der Wirt	1909—heute	Wirtverband		
Mitteilungen	1909—heute	Allg. landw. Verband	Ch. L. Beffort	
Monatsrevue des öffentlichen Lebens	1911			

	1910—heute	Organ der Mittelstandsverbände	Huss	
Handels- und Gewerbeblatt — — — — —	1910—1914		Souper	Demokr.
Die neue Zeit — — — — —	1912—heute		Th. Schreell	id.
Lux. Weinzeitung — — — — —	1912	J. P. Robert	Paul Schreell	Sozial.-Demokr.
Luxemburger Nachrichten — — — — —	1913—heute	F. Clement	Lux. Cenoss.-Dr.	
Escher Tageblatt auch: Luxemburger — Differ- ding Tageblatt — — — — —	1913—heute	G. van Werwecke	St. Paulus-Ges.	
Jung Luxemburg — — — — —	1915	Th. Schreell		Demokr. Wahlztg.
Die Wahrheit — — — — —	1915—			
Clerfer Echo — — — — —	1915—1925			
Sport — — — — —	1916—1920		Linden u. Hansen	
Zeitung für kleine Leute — — — — —	1920—heute		Worré	
Titel abgeändert in: Morgen-Glocken — — — — —				
Lux. Kleintierzüchter — — — — —	1916—heute	A. Roller	Huss	Sozial.
Die Schmiede — — — — —	1917—1919		Nimax	
La Voix des Jeunes — — — — —	1917	Organ der Association gén. des Etudiants		Jägerzeitung.
Echo aus dem lux. Walde (Echo de la Forêt) — — — — —	1917—20	Faber, Mersch		
Der Konsument — — — — —	1917—		Origer-Esch	
Die Volksstimme (II) — — — — —	1917	Kappweiler Herschbach		Christl.-Sozial.

TITEL	Erscheinungsdatum	Redakteur bezw. Herausgeber	Drucker	Bemerkungen
Echo des Kantons Capellen	1918	G. Ulveling	V. Bück	Demokr.
Der Gewerkschaftler	1918—1919	Organ der freien Gewerkschaften	Bourg Nimax Lux. Genossen- schafts-Druckerei	
Der Proletarier Titel abgeändert in:	1919—heute			
Die Kritik	1919			
De Scout	1920	L. Collart	Linden u. Hansen	
Le Signal	1920—heute	Org. d. Landesverb. lux. Eisenbahner	Genoss. Druckerei	
Die Laterne	1917—1918	Kappweiler	Beicht	Christl.-Sozial.
Der Wegweiser	1918—1919	Nik. Neuens	Neuens	id.
D'Natio'n	1920—1921		Worré	
L'Echo de l'Industrie	1920—heute	Hrg. Fédération des Industriels	J. Beffort	Arbeitgeber- und Wirtschaftsblatt.
Der Soziale Fortschritt	1920—heute	Christl.-soz. Gewerkschaft	St. Paulus	Christl.-Sozial.
Der Kampf	1920—1922	Kommunist.	Nimax	
Der kommunistische Gewerkschaftler	1921			
Bulletin des Patrons-Imprimeurs				
Der junge Kommunist	1921			

Le Cycliste — — — — —		Linden & Hansen
In Haus, Hof und Garten — — — — —		
Les Amis de la Fleur — — — — —	Neuens, Esch	
Neue Jugend — — — — —	Org. des Privat- beamtenverbandes	
L'Employé — — — — —	H. Wolff	Lux. Genoss.-Dr.
La Coopérative „Le Syndicaliste“ — — — — —		
Merscher Zeitung — — — — —		
Merscher Kantonalanzeiger — — — — —		
Der Pensionierte — — — — —		
Le Collégien — — — — —		
Volkstribüne — — — — —		
De Gukuk — — — — —	Eug. Forman	Bourg-Bourger Linden & Hansen
Tout Sport — — — — —		Antony, Rümeling- Willems, Esch
Les petites annonces du Bassin minier — — — — —	Organ des kath. Akademikerverein	St. Paulus
Academia — — — — —		P. Schroell
Les Cahiers luxembourgeois — — — — —		Soupert
Lux. Geschichtsblätter — — — — —	J. Klensch	Huss
Lux. Illustrierte — L'illustré luxembourgeois — — — — —		
L'Echo de l'Automobile — — — — —	Automobil-Club	Literar.

Radik.
Satirisch.

TITEL	Erscheinungsjahr	Redakteur bezw. Herausgeber	Drucker	Bemerkungen
Les Nouvelles Sportives	1924—heute	Schreinermeister- Verband	Bourg-Bourger	
T'Wierkstad	1924			
Clerfer Zeitung	1917—1925	P. Prüm		
Proletenfaust	1925—1926			
Lux. Nationalzeitung	1925—heute		E. Schumacher Diekirch	Organ der National- partei.
Les amis du jardin	1925			
Jong Hémecht	1926—	Neuens-Esch	Huss	
Die Volkswacht	1926—heute		J. Belfort	
Motor-Union	1924—heute	Aubart		
T'Musek				
Landw'el	1927—heute			
Radioprogramme	1927—heute			
Le Film luxembourgeois	1927—heute	N. Molling		
Chasse et Pêche	1927—heute	St. Hubertus-Club		Jägerzeitung.
L'action féminine	1928—heute	Frau Schleimer-Kill Esch		Frauenzeitung.
Le Coin de Terre et le Foyer	1928—heute			
Lux. Landeszeitung	1928—heute		Bourg-Bourger	
Boxe-Revue	1928—heute		Agence Rex	

3. Teil.

Die Anfänge des Luxemburger Buchdruckergewerbes.

Von 1577 bis zum Wiener Kongreß.

Ebenso wie beim Zeitungswesen erscheint es angezeigt, sich bei der geschichtlichen Behandlung des Luxemburger Buchdruckergewerbes auf dasjenige territoriale Gebiet zu beschränken, das der heutigen Ausdehnung des Landes entspricht. Die Literatur über diesen Gegenstand ist nicht sehr ausgedehnt. Zu erwähnen sind vor allem W ü r t h = P a q u e t : „Notes relatives à l'introduction de l'imprimerie dans la ville de Luxembourg (Publications de la Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Gr.-D. de Luxembourg (Luxemburg, Lamort, Jahrgänge 1846, 1850 bis 1852)“, eine Studie, die sich von den ersten Anfängen, Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1808 erstreckt. Als Ergänzung zu dieser Arbeit ist ein Aufsatz von Jules B a n n é r u s erschienen über die beiden Drucker Birthon und Reuland (1598—1618). Benutzt wurde ferner das Kapitel über das Buchdruckergewerbe zur Zeit der französischen Revolution in: „L'Industrie dans le Département des Forêts“, von Antoine Funck (P. Schroell, Diekirch, 1912; gegenwärtig im Neudruck in „Revue Technique Luxembourgeoise“). über die Firma J. Schroell-Diekirch ist anlässlich des 100jährigen Geschäftsjubiläums eine Monographie erschienen.

Die Errichtung der ersten Druckerei in Luxemburg erfolgte verhältnismäßig spät, zu Ende des 16. Jahrhunderts, fast 150 Jahre nachdem Gutenberg in Straßburg die ersten bedruckten Blätter in die Welt gesetzt hatte. In den Niederlanden hatte die schwarze Kunst früh Eingang gefunden: 1476 in Brüssel, 1480 in Audenarde, 1482 in Antwerpen, 1483 in Gent, 1488 in Löwen, 1531 in Mecheln. Auch die in nächster Nähe Luxemburgs gelegenen Städte besaßen bereits früh eine Druckerei: Trier im Jahre 1481 und Metz im Jahre 1482.

Würth-Baquet erwähnt als Geburtsdatum des Luxemburger Buchdruckergerwerbes das Jahr 1578. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß bereits 1577 ein Buch erschien, das als Erscheinungsort die Stadt Luxemburg angibt. Es ist betitelt: „Véritable récit des choses passées es Pays-Bas, depuis la venue du Seigneur Don Jehan d'Autrice, Lieutenant-Gouverneur et Capitaine general pour le Roy en iceulx“ und trägt den Vermerk: „Imprimé en la ville de Luxembourg 1577“, ohne Angabe des Druckers.

Die von Würth-Baquet erwähnten, 1578 erschienenen Werke sind die drei folgenden:

1) Sybillae Europaeae oracula sive praedictiones in hunc praesentem annum 1578, ex peregrina quadam lingua in carmen latinum conversa, in quibus multa admirabilia, quae hoc anno in diversis provinciis, et praecipue in Belgicâ, futura sunt, praedicantur etc. Interprete Hanardo Gamerio vero Jansenista, Historico et Poeta Regio. — Luxemburgi, apud Martinum Marchand 1578.

2) Declaratio mentis et voluntatis D. Joannis Austriaci, Catholicae Majestatis vicarii et supremi in Belgio gubernatoris: quo, priusquam Mosam transeat, et viam armis tentat, omnes Belgas ab obedientem Deo et Regi praestandam invitat: unâcum disciplinâ militari, ad quam Majestatis milites se componere et gerere debeant. Data Marchiae, 25 januarii 1578. Luxemburgi, apud Martinum Marchant. Cum gratia et privilegio Regio 1578. Daselbe Werk kam im gleichen Jahr 1578, ebenfalls bei Marchant in Luxemburg, in flämischer Sprache heraus.

3) Vera et simplex narratio eorum quae ab adventu D. Joannis Austriaci supremi in Belgio pro Catholica Majestate gubernatoris etc. gesta sunt; in qua falsae a generalibus ejusdem Belgii statibus objectiones contra ipsum editae plene confutantur, adeoque ipsi cum suis complicitibus violatae pacis authores facile deprehenduntur. Auctor Haunardus Gamerus. Luxemburgi, apud Martinum Marchant 1578.

Wer war dieser Marchand oder Marchant? Nach Teissier (Essai philologique sur les commencements de la typographie à Metz) war Marchand der zweite Buchdrucker, der sich in Verdun niedergelassen hatte. Nach der Errichtung der Universität von Pont-à-Mousson durch Karl III., Herzog von Lothringen (1572), siedelte Marchand nach dieser Stadt über. Würth-Baquet bezweifelt, ob Marchand wirklich eine Druckerei in der Stadt Luxemburg besaß; es ist nach ihm vielmehr wahrscheinlich (und Vannérus teilt diese Ansicht), daß Marchand auf dem Titelblatt der erwähnten Werke als Druckort die Stadt Luxemburg angab, um als Verleger das Privileg zu genießen und die Werke vor Nachdruck in den Niederlanden zu schützen.

Die erste, einwandfrei in Luxemburg festgestellte ständige Druckerei geht auf das Jahr 1598 zurück und gehörte **Mathias Birthon**, Schöffen der Stadt Luxemburg. Den Anstoß zur Errichtung einer Druckerei erhielt Birthon zweifellos durch die in dieser Zeit erfolgte Gründung des Luxemburger Jesuitenkollegiums, ähnlich wie Marchand sich bewogen fühlte, seine Druckerei nach Pont-à-Mousson zu verlegen, sobald sich dort eine Universität aufgetan hatte.

Diese Bildungsanstalt schuf Arbeitsgelegenheit für die Druckerei, und gleichzeitig Absatzmöglichkeit an Schulbüchern und andern Werken. Aus dem Verzeichnis der aus der Birthon'schen Offizin hervorgegangenen Bücher erhellt denn auch, ebenso wie aus demjenigen der späteren Drucker, daß das Jesuitenkollegium der hauptsächlichste Auftraggeber und Abnehmer des Luxemburger Druckereigewerbes und Buchhandels gewesen ist.

Im März 1598 richtete Mathias Birthon ein Gesuch an die Regierung um Genehmigung zur Errichtung einer Druckerei in Luxemburg.

Eingangs sucht er seine Befähigung zu diesem Posten zu erbringen, indem er nachweist, daß er erfolgreich Vorlesungen über Philosophie und Literatur besucht und sich auch in den andern Wissenschaften umgesehen hat, „tant pour le service de Vostre diete Majesté et sa diete ville de Luxembourg que pour le prouffiet d'icelle.“ *) Sodann beruft er sich auf die bevorstehende Gründung des Jesuitenkollegiums, das die Errichtung einer Druckerei (ung prele et imprimerie), ebenso wie in den übrigen Städten notwendig mache, um den Studenten Bücher „et autres choses y requises“ zu beschaffen. Er läßt sogar durchblicken, daß er diesen Schritt auf Veranlassung der Jesuiten unternommen habe. **)

Unterm 30. März 1598 gab der Provinzialrat das Gesuch an die Regierung weiter und begutachtete dasselbe im günstigen Sinn.

Bereits am 10. April lief aus Brüssel die Genehmigung der Regierung ein.

Am 5. September des gleichen Jahres leistete Birthon vor dem Provinzialrat den vorgeschriebenen Eid.

Die von Birthon herausgegebenen Werke seien nachfolgend aufgezählt:

- 1) „Verdolmetschung Einer der durchleuchtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Erzhertzogen zu Osterreich, ausgegangener Patenten. Wie es mit den geme-

*) Birthon scheint in der Tat ein gebildeter Mann gewesen zu sein denn Mansfeld sagt von ihm in einem Brief vom 18. April 1601: „bien expert en sciences mathématique mesure de la géographie et géométrie.

**) Abschrift der Requête bei Wannerus, Publications de la Section historique LII² (S. 484).

fenen königlichen Aemtern im Herzogthum Luxemburg und Graffschaft Chiny von wegen, am 21. und 22. Augusti 1598 Beschehener übergab der Landen künftigt zu halten.“

Es sind dies Urkunden vom 25. August 1598, die alle königl. Offiziere in ihren Ämtern bestätigen. Als einziger Druckvermerk: „gedruckt zu Luxemburgh im Jahr M.D.XCVIII“ (1598).

Eine weitere, 1599 in Luxemburg gedruckte Ordonnanz, ohne Angabe des Druckers, hat folgenden Titel:

2) Double placcart de noz souverains princes et seigneurs les archiducs, sur les pris et Evaluation de certaines nouvelles pièces d'argent, de leurs Coings, Tiltres, et Armes, ensemble sur l'estroicte observation des prix de tous aultres monnoies blanches permises par les dernières ordonnances de feu de très-haulte mémoire, le Roy Catholique Philippe deuxième de ce nom que Dieu ayt en gloire.“

3) R. P. Joannis Houdemii Angli, S. Th. Doctoris franciscani, Christiados Rhythmicæ libri sex. Ex. V. P. f. Philippi Boskhieri Hannoni-Montani apud Luxemburgenses guardiani, ad vett. Exemplaria recensione Editio tertia. Luxemburgi apud Matt. Birthon, Typ. Regium. Anno 1603. Cum gratia et privilegio Regio.

Wie hieraus ersichtlich, besaß Birthon 1603 den Titel eines königl. Hofdruckers.

Im Jahre 1600 kam Birthon bei der Behörde um die Gewährung des Privilegs zur Herstellung von Schulbüchern für Luxemburg ein. Am 9. März 1601 befürwortete der Provinzialrat das Gesuch, unter der Bedingung, daß der Requerent seine Bücher zu einem „verständigen Preis“ verkaufe und stets eine genügende Auswahl auf Lager halte.

Am 8. März 1603 erhielt er das verlangte Privileg, d. h. das alleinige Lieferungsrecht der von den Schülern und Studenten der Stadt und des Herzogtums benötigten Bücher, unter den vom Provinzialrat formulierten Vorbehalten.

Matthias Birthon starb im Mai 1604. Seine Witwe und Erben beklagten sich bei der Regierung, daß das gewährte Privileg nicht respektiert worden sei, da andere Buchhändler Schulbücher von auswärts bezögen und feil hielten; sie beschwerten sich namentlich über einen gewissen Ursus Kemmer, seines Zeichens Buchbinder, der solche Bücher zum Verkauf angeboten haben soll. (cf. Vannérus, op. cit.) Dies stimmt auch überein mit einer Feststellung von Wirth-Paquet, gemäß welcher der Pfarrer von Münster bei dem Buchhändler Ursus am 1. Januar 1605 zwei Almanachs zum Preise von 5 Sols erstanden habe und allbort zwei kleine Bücher für 12 Sols habe einbinden lassen. Birthons Erben verlangten daher die Erneuerung des Privilegs, nicht nur für die in der Stadt und

auf dem Land gebrauchten Schulbücher, sondern auch für jedes Druckzeugnis, das aus ihren Pressen hervorgegangen sei, sei es nun in lateinischer, deutscher oder französischer Sprache, und „sous la censure des Jésuites de Luxembourg“.

Der Provinzialrat, dessen Gutachten am 20. Mai 1604 eingefragt wurde, zeigte jedoch wenig Neigung, diesem Gesuch Folge zu leisten.

In seinem Gutachten vom 2. September 1604 heißt es, aus den Aussagen des Rektors des Jesuitenkollegiums und des Ursus Kemmer gehe hervor, daß die Druckerei Birthon außerstande sei, die verlangten Bücher zu liefern; einerseits änderten die Schulbücher oft, und anderseits sei die Zahl der Luxemburger Studenten zu gering, um einen genügenden Absatz zu gewährleisten. Der Provinzialvorsteher des Jesuitenordens habe daher mit einem Antwerpener Drucker abgeschlossen, der die Bücher für sämtliche Jesuitenkollegien der Niederlande besorgen soll. Außerdem würde die verlangte Ausdehnung des Privilegs den andern Druckern der Niederlande schaden. Der Provinzialrat empfiehlt daher einfach, das 1603 gewährte Privileg zu bestätigen; übrigens könne die Regierung ja der Witwe Birthon ein spezielles, zeitlich begrenztes Privileg für dieses oder jenes bestimmte Werk gewähren.

Die Oberbehörde schloß sich dieser Auffassung durch Urkunde vom 19. Oktober 1604 an.

Die von der Witwe resp. den Erben des Mathias Birthon gedruckten Werke sind unseres Wissens folgende:

- 1) Eine Verfügung in Quartformat betr. Herstellung und Vertrieb von Salpeter und Pulver (in deutscher Sprache).
- 2) *Eques aurei velleris, ad vitam et res praeclare gestas Petri Ernesti Principis et Comitiss Mansfeldiae. Luxemburgi apud viduam Mathiae Birthon. Anno 1605.*

Aus den Jahren 1605 bis 1616 ist uns keine Drucksache aus der Birthon'schen Offizin erhalten.

1616 erschien:

- 3) *Instruction du confesseur, par Lagrange.*
- 4) *Sacrum Misericordiae Palatium Variis sacrae scripturae locis, atque septem Misericordiae operibus quasi peristromatibus exornatum, auctore V. P. F. Nicolao Gazeao, etc. Pars prima. 223 pag. Luxemburgi e Typographeio Birthoniano. Anno 1617. Pars secunda, 353 p.*
- 5) *Ordnung und Placcart der durchläuchtigsten Erzherzogen usw. über die Büschen, Wälder und Gehölz. Gedruckt zu Luxemburg.*
- 6) *Tractatus de magnetica vulnerum curatione. Lux. 1618.*

Dieses Werk, das bereits 1613 in Frankfurt gedruckt worden war, ist in dem Katalog der Bibliothek des Zug. Jesuitenkollegs erwähnt.

Spätere Werke aus der Druckerei Birthon sind nicht bekannt.

Im Jahre 1618 kam der Buchdrucker **Hubert Reuland** bei der Regierung um die Genehmigung zur Errichtung einer Druckerei in der Stadt Luxemburg ein.

Hubert Reuland war aus Sankt-Vith gebürtig. Aus seinem Gesuch erhellt, daß er sich in seiner Jugend in der Buchdruckerkunst ausgebildet hat, und zwar hauptsächlich in Antwerpen und Köln. Reuland erwähnt auch, daß die Erben Birthon ihren Betrieb nicht weiter führen. Ob Reuland die Birthon'sche Druckerei ganz oder teilweise übernommen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Gewiß ist jedenfalls, daß er z. T. über neues Schriftmaterial verfügte, denn die Reuland'schen Druckerzeugnisse zeichnen sich vorteilhaft vor den Birthon'schen aus. Daß Reuland außerdem Kupferstecher war, oder jedenfalls einen Kupferstecher in seiner Druckerei beschäftigte, ist wahrscheinlich, denn verschiedene der von ihm hergestellten Werke sind mit Kupferstichen ausgestattet. In seinem Gesuch erwähnt Reuland: „aussi il voudrait imprimer ou faire imprimer des images en taille douce, qui seront nécessaires et convenables pour les dits livres et autrement utiles à la jeunesse et subjects des Voz Altèzes Sérmes.“

Ebenso wie die Birthon'sche Offizin war die Reuland'sche eng mit dem Jesuitenkollegium verknüpft, das auch die Zensur der Bücher ausübte.

In seinem Gesuch verlangt Reuland die Befreiung vom Wachdienst, der Steuerentrichtung, der Einquartierungspflicht „et toutes aultres charges communes.“

Besonders die Zwangseinquartierung von Soldaten der Garnison bildete für die Bürger eine unangenehme Last. Die Stadt war durch die Festungsmauern stark eingeeengt, und die meisten Wohnungen klein. Außerdem waren Adelige, Kleriker, Magistratspersonen usw. (also die besseren Bürger mit größeren Wohnungen) von der Einquartierung befreit. Jedes nicht befreite Bürgerhaus hatte seine „Soldatenkammer“ (siehe N. van Werveke, Luxemburger Kulturgeschichte), sodaß die Bewohner sich äußerst einschränken mußten.

Unterm Datum vom 12. Juli 1618 begutachtete der Rat von Luxemburg das Reuland'sche Gesuch in günstigem Sinn. Er bestätigt in diesem Schreiben, daß die Birthon'sche Druckerei nicht mehr besteht, sodaß die Drucksachen in Trier hergestellt werden mußten. Die Genehmigung der Regierung erfolgte am 18. Juli 1618.

Zu erwähnen ist noch, daß das Gesuch zugleich die Genehmigung zum Betrieb einer Buchhandlung und einer Buchbinderei enthielt. Die gewährte Befreiung von der Einquartierungspflicht wurde jedoch nicht eingehalten, weshalb Reu-

land gegen 1641 die Stadt verließ und sich in Trier ansiedelte. Zu diesem Entschluß wird wohl auch die Tatsache beigetragen haben, daß infolge der geringen Ausdehnung der Stadt das Geschäft nicht sehr rentabel gewesen sein mag.

Von 1618 bis 1638 gingen aus der Reuland'schen Offizin etwa 24 Druckfachen hervor, abgesehen von dem jährlichen Programm des Jesuitenkollegiums, von dem in Luxemburg die Jahrgänge 1619, 1620, 1623, 1625, 1628, 1629, 1632—1634 gedruckt wurden.

Wir geben nachstehend die Liste dieser Werke wieder:

- 1) Roberti R. P. Goclenius Heautontimorumenos, id est, curationis magneticae et unguenti armorii runa. Luxemburgi apud Hubertum Reulandt 1618.
- 2) Die erwähnten Schulprogramme des Jesuitenkollegiums.
- 3) Edict, ordonnance et régleme[n]t des archiducs nos Princes souverains sur le fait des bois; du 14 septembre 1617, à Luxembg. chez Hubert Reulandt, l'an 1619.
- 4) Theofridi abbatis Epternacensis, flores epitaphii sanctorum. Luxemburgi, 1619.
- 5) Caroli a Mansfeld utriusque juris concors discordia sive canonum cum legibus hactenus aliis pugnantium reconciliatio. Luxemburgi, apud Hubertum Reuland, 1619.
- 6) Discursus historico-politico-juridicus de electione Regis et imperatoris Romanorum ejusque solemnitatibus, auctore Vischero. Luxemburgi, apud Hubertum Reuland, 1620.
- 7) Roberti, R. P. Historia S. Huberti. 1621.
- 8) Statuta monastica S. Benedicti, Luxemb. 1623.
- 9) Coustumes générales des Pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, décrétées par le Roy, notre Sire. A Luxembourg, chez Hubert Reulandt en l'an 1623.

Die gleiche Gesetzesammlung erschien ebenfalls im Jahre 1623 in deutscher Ausgabe unter dem Titel: „Die gemeine Landsbräuche des Herzogthumbs Lüzemburg und Graffschaft Chiny. Getruckt zu Lüzemburg durch Hubertum Reulandt. Anno 1623.

Die „Landesbräuche“ wurden 1623 erlassen; mithin sind die erwähnten Werke die Erstausgaben. Neudrucke erfolgten 1687 und 1736.

- 10) Augustini meditationes. Lux. 1624.
- 11) Prävisional-Ordnung und Reglement Ihrer Königlichcn Majestät unseres gnädigsten Landesfürsten und Herrn, belangent die Lag und uffhebung der Schatzung oder Landtsteuer so derselben Ihrer Majestät durch die drey Stände des Landes Lüzemburg bewilligt. Gedruckt zu Lüzemburg durch Hubertum Reuland. 1624

- 12) Becanus M. Compendium manualis controversarium. Luxemburgi, apud Hubertum Reulandt. 1625.
- 13) Fenestella, de magistratibus, sacerdotiisque romanorum. Luxembg. 1625.
- 14) Caroli a Mansfeld Clericorum caenobitica sive canonicorum origo et vita. 1625.
- 15) Tractatus in regulam S. Francisci. Lux. 1626.
- 16) Tractatus in regulam S. Benedicti, auctore f. Nic. Orano. Luxbg. 1626.
- 17) Escole chretienne par le P. Nicolas Cusanus. Luxbg. 1628.
- 18) Les saintes montagnes et collines d'Orval et de Clervaux etc. Oraison funèbre de Dom Bernard de Montgaillard, mort en 1628. Impr. à Luxbg. chez Hubert Reulandt. 1629.
- 19) Philippe d'Outreman, Paedagogus christianus sive recta hominis christiani institutio in Gallico sermone concinnata et a R. Patre Brocquart, Luxemburgensi, latinitate donatus.
- 20) Ordonnance et Edict perpetuel du 12 juillet 1611, des archiducqz noz Princes souverains Pour meilleure direction des affaires de la Justice, en leurs Pays de pardeçà. A Luxembourg, par Hubert Reulandt, l'an 1632.
- 21) Placcart und Ordnung Ihrer Königl. Majestät zu Hispanien u. s. w. über das general Reglement dero Münz. Getrucht zu Luxemburg, bei Huberto Reulandt, im Jahr 1633.
- 22) Le R.P. Hierosme de Liège. Le relief de la vraie noblesse. 1633.
- 23) Ordonnance du 14 mars 1636 sur les Duels. 1636.
- 24) Opuscula historica P. Alexandri Wilthemii. Luxembourg. 1638.

Von etwa 1641 bis 1686 war die Stadt Luxemburg ohne Druckerei.

Nach der Einnahme der Festung durch die Truppen Ludwigs XIV. am 7. Juni 1686 hatte der Intendant Mahieu die Verwaltung in Händen. Da er bei seiner administrativen Tätigkeit die Existenz einer Druckerei vermisse, setzte er sich mit einem Meßer Drucker, **André Chevalier**, in Verbindung und bewog ihn, mit seiner Druckerei nach Luxemburg überzusiedeln.

Chevalier verlangte vorerst, daß man ihm für seine Druckerei und seinen Buchladen auf 20 Jahre eine geeignete Wohnung zur Verfügung stelle (un logement convenable à une personne de sa profession“).

Daß diese Forderung begreiflich war, erhellt aus der Randnote des Intendanten: „Diese Forderung“, sagt er, „ist am aller schwierigsten zu erfüllen wegen der Seltenheit der Wohnungen in der Stadt.“ Er erklärt sich jedoch bereit, ihm, wenn möglich, zu einer Wohnung zu verhelfen.

In zweiter Linie verlangt Chevalier das Drucker- und Buchhändlermonopol in Luxemburg, und zwar auf die Dauer von 20 Jahren. Diese Forderung wurde bewilligt.

Sodann bedingt er sich die immerwährende Befreiung vom Heeresdienst und von der Steuerentrichtung aus („*exemption perpétuelle de gens de guerre, guets, garde, corvées et généralement de toutes autres charges publiques*“).

Maheu billigte auch diese Forderung zu in dem Sinn, daß der Stadtmagistrat dem Drucker keine Last ohne besonderen Befehl des Intendanten auferlegen dürfe.

Des weiteren sollte dem Jesuitenkollegium und den übrigen öffentlichen Schulen verboten sein, Schulbücher von einem andern als Chevalier zu beziehen; auch sollte es ihnen untersagt sein, einem andern Drucker die Herstellung ihrer Schulbücher in Auftrag zu geben. Beide Forderungen wurden bewilligt.

Schließlich verlangte der Drucker zur Bestreitung der Umzugskosten die Summe von 150 Livres tournois. — Maheu gewährte ihm freien Transport und 20 Taler für allgemeine Unkosten.

Chevalier bezog ein Haus in der „Rue Neuve“, d. i. nach Würth-Baquet entweder die heutige Königin-Straße oder auch die Athenäumstraße, denn es heißt auf dem Titelblatt zweier Werke: „in plateâ novâ, prope R.R. P.P. Societas Jesu.“ *)

Nach dem Frieden von Ryswyck räumten die Franzosen die Festung Luxemburg am 6. Januar 1698; Chevalier blieb jedoch in der Stadt und ließ sich durch die Regierung in Brüssel seine Privilegien bestätigen.

Die Druckerei André Chevalier's scheint im Laufe der Zeit eine für damalige Verhältnisse bedeutende Ausdehnung genommen zu haben. Würth-Baquet zählt in seiner *Romenklatur* über 100 Werke, manche von größerem Umfang auf, die von 1687 bis 1741 aus dieser Offizin hervorgegangen sind.

Die Wiedergabe dieser Liste würde uns hier zu weit führen. Wir wollen uns auf die bedeutendsten und interessantesten beschränken. Erwähnt sei vor allem eine Neuauflage der „*Coutumes générales*“, ohne Datum, sowie eine ganze Reihe von Edikten.

Daß das Jesuitenkollegium der hauptsächlichste Auftraggeber und Abnehmer der Chevalier'schen Druckerei und Buchhandlung gewesen ist, geht aus der stattlichen Anzahl von Schulbüchern, Jahresprogrammen und theologisch-philosophischen Schriften hervor, die dort hergestellt wurden.

*) Es mag sich um das neben der Regierung gelegene Haus handeln, in dem heute das Postbureau untergebracht ist, und das von den älteren Stadtluxemburgern als „Chevaliers Haus“ bezeichnet wird.

über die erste, in Luxemburg (bei Chevalier) gedruckte Zeitschrift: „La Clef du Cabinet des Princes“ ist im I. Teil eingehend berichtet worden.

Wegen ihrer großen Ausdehnung beziehungsweise ihrer Bedeutung für die Geschichte des Landes seien noch zwei von Chevalier gedruckten Werke erwähnt. Das erste, das nicht weniger als 14 Bände umfaßt, heißt: „Magnum bullarium romanum a beato Leone magno usque ad S. D. N. Benedictum XIII opus absolutissimum Laertii Cherubini, praestantissimi jurisconsulti Romani, a. D. Angelo Maria Cherubino Monacho Casinensi, deinde a R.R. P.P. Angelo a Lantusca et Joanne Paulo a Româ, ordinis minorum S. Francisci, strictioris observantiae etc.“ Die 8 ersten Bände erschienen 1727. Sie wurden auf Kosten Chevaliers herausgegeben, und es wird behauptet, daß er sich durch dieses Unternehmen ruiniert habe. (cf. Würth-Paquet, op. cit.)

Das zweite in geschichtlicher Hinsicht wertvolle und bekannte Werk ist die „Histoire civile et ecclésiastique du Duché de Luxembourg“, von Bertholet. 1740—1743. — 8 Quartbände.

André Chevalier starb im April 1747 im Alter von 86 Jahren. Seine Tochter, Anne Chevalier, hatte einen französischen Offizier, namens Michot geheiratet. Das Ehepaar Michot hatte eine einzige Tochter, die sich mit einem gewissen **François Berle**, Schöffe von Arlon und Advokat am Provinzialgericht in Luxemburg vermählte. Anne Chevalier überließ ihrem Ehemann Berle die Druckerei. Seit dem Tode André Chevaliers führte die Druckerei den Titel: „Chez l'héritière d'André Chevalier“, oder „chez les héritiers d'André Chevalier“.

Ein anderer Drucker hatte sich unterdessen in Luxemburg niedergelassen, **Johann-Baptist Kleber**, der bald mit den Erben Chevaliers wegen des Druckerprivilegs in Streit geriet, jedoch die Regierung sich veranlaßt sah, einen Entscheid zu treffen.

Außer der bereits erwähnten Zeitschrift „La Clef du Cabinet des Princes“, die später den Namen „Journal historique et littéraire“ annahm, druckten die Erben Chevalier über dreißig Werke. Wir erwähnen besonders den Vorläufer unseres heutigen „Annuaire officiel“, der erstmalig 1764 unter dem Titel: „Almanach de poche pour l'année bissextile 1764, à l'usage de la province de Luxembourg“ herauskam. Dieser Almanach, sowie die folgenden, sind für die Lokalgeschichte äußerst interessant. Die ersten sind in recht bescheidenem Format gehalten, wenn man sie mit dem heutigen „Annuaire officiel“ vergleicht. — Würth-Paquet erwähnt, daß der in französischer Sprache herausgegebene Almanach für die Stadtbewohner bestimmt war. In der Ausgabe von 1771 trifft man den Vermerk „qu'on trouve chez les héritiers d'André Chevalier une autre sorte d'Almanach pour les gens de la campagne, avec des observa-

tions astronomiques, d'agriculture et du jardinage, ainsi qu'une relation de la guerre des Turcs contre les Russes, par terre et par mer et des batailles qui se sont données sur l'un et l'autre élément.“ Diese Veröffentlichung war in deutscher Sprache abgefaßt. Die Erben Chevalier druckten die Almanachs bis 1789 einschließlich.

Nach dem Tode François Perle's (1789) führten seine Erben die Druckerei unter dem Namen „Héritiers de François Perle“ (à l'Enseigne de la Grande Bibliothèque) von 1789—1803 weiter. Das Privileg zum Druck und Vertrieb der Schulbücher für die Provinz Luxemburg wurde ihnen unterm 1. August 1789 zuerkannt. M. Warzée („Recherches bibliographiques sur les Almanachs belges“) erwähnt, daß Peter Brück im Jahre 1789 Leiter und Teilhaber der Perle'schen Druckerei war. Von 1797 bis 1798 hatten sie einen andern Teilhaber namens C e r c e l e t, von dem weiter unten die Rede sein wird. Dieser Cercelet ließ sich später in Neuschâteau nieder, und die Erben Perle übernahmen daraufhin die Druckerei wieder auf ihren eigenen Namen. Von den in dem genannten Zeitraum 1789 bis 1803 von den Erben Perle herausgebrachten Werken sei besonders eine Zeitung, die zweimal wöchentlich erscheinende „Gazette politique et littéraire du Luxembourg“ erwähnt. (Siehe I. Teil.)

Außerdem wurde die Veröffentlichung der erwähnten „Almanachs“ fortgesetzt.

Eine Tochter François Perle's, Marie-Claire, heiratete 1778 **Nicolas Bergh** aus Fouché. Nach dessen bereits 1789 erfolgtem Tod wurde die Druckerei unter dem Namen seines Sohnes, C é l e s t i n B e r g h, weitergeführt.

Im Jahre 1808 wurde ein Teil der Druckerei an S c h m i t t - B r ü c k und der andere an den Meßer Drucker L a m o r t (siehe unten) veräußert. Beide Druckereien, besonders die letztere, nahmen im Laufe der Jahre einen bedeutenden Umfang an.

Wir greifen jetzt wieder auf das Ende des 17. Jahrhunderts zurück. André Chevalier hatte, wie gesagt, 1686 das Druckersmonopol für Luxemburg erhalten. Nichtsdestomeniger ließen sich kurze Zeit darauf zwei Konkurrenten in der Hauptstadt nieder, P a u l B a r b i e r (1694) und J a c q u e s F e r r y (1703).

Die Urkunden über **Paul Barbier** sind recht spärlich. Das einzige, was wir über ihn wissen, ist, daß er von 1694—1696 sechs Werke gedruckt hat. Im Jahre 1694 erschien das jährliche Schulprogramm des Jesuitenkollegiums mit einem Lustspiel: „Le libertin pénitent“. Auf dem Titelblatt dieser Schrift bezeichnet sich Barbier als „imprimeur du Roy et marchand-libraire“. Auch die Programme von 1695 und 1696 sind aus seiner Offizin hervorgegangen. Bezüglich des erwähnten Lust-

spiels sei hervorgehoben, daß mit der jährlichen Preisverteilung am Jesuitenkollegium regelmäßig eine Schüleraufführung verbunden war. Die dramatischen Erzeugnisse, Tragödien und Lustspiele (die ersteren meist biblischen Inhaltes), stammten aus der Feder der Jesuitenpatres. Prof. Martin d'Suart hat ihnen eine interessante Studie gewidmet, deren Lektüre wir den Interessentem empfehlen.

Außer diesen Schulprogrammen druckte Barbier folgende Werke:

Liste et règlement sur l'instruction des procédures du Conseil Provincial de Luxembourg et des Prévôtés. 1695.

L'instruction du Confesseur... par le R. P. Paul Segnary S. J.

L'instruction du Pénitent, von demselben Autor.

Ein weiterer Konkurrent Chevaliers war, wie bereits erwähnt, **Jacques Ferry**.

Durch Akt vom 12. Januar 1703 erlaubten die Schöffen der Stadt dem in Metz gebürtigen und in Luxemburg wohnhaften Bürger Jacques Ferry, die Buchdruckerkunst auszuüben. (Ferry hatte wegen der dortigen starken Konkurrenz die Stadt Metz verlassen.) Die angegebene Motivierung ist interessant: „considéré“, heißt es, „qu'il est fort important au bien et au service du public qu'il y ait plus d'un imprimeur à Luxembourg.“ Wir konstatieren hier ein erstes Abweichen von dem Monopolsystem und die Zulassung der Konkurrenz im Interesse der Preisregulierung. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, daß die Behörden den (früher bei Chevalier beschäftigten) Druckergehilfen Ferry unter der Hand aufgefordert haben, eine neue Druckerei zu errichten. Ob mehrere Druckereien in der damaligen Zeit bei der beschränkten Einwohnerzahl und dem geringen Bedürfnis an Drucksachen lebensfähig erhalten werden konnten, ist zweifelhaft. Immerhin betrieb Ferry sein Geschäft bis 1734 (seinem mutmaßlichen Todesjahr), und seine Nachfolger führten es bis 1794 fort, wo es an Ponce Cercelet (siehe diesen) veräußert wurde.

Die Druckerei von Ferry stand an Umfang und Bedeutung Ein 1710 erschienenenes Werk trägt auf der Titelseite den Vermerk: „proche la maison de ville, à St.-Jean l'Evangéliste“. Ferry besorgte speziell den Druck von religiösen Büchern für das Jesuitenkollegium. Auf dem Schulprogramm von 1709 derselben Anstalt nennt er sich: „Imprimeur du Collège“.

Die Druckerei von Ferry stand in Umfang und Bedeutung weit hinter derjenigen Chevaliers zurück. Sie verfügte 1752 bloß über eine einzige Presse.

Außer den Schulprogrammen des Jesuitenkollegiums (1706—1718) druckte Ferry den „Catéchisme catholique“ des bekannten Jesuitenpaters Philipp Scouville (1708), und außer-

dem eine ganze Reihe von Gesetzesammlungen. Wir erwähnen noch eine Literaturgeschichte von Pater Gautruche S. J.: „*Historia poëtica ad faciliorem poetarum et veterum auctorum intelligentiam.*“ Die von Würth-Paquet (op. cit.) zusammengestellte Liste der von Jacques Ferry gedruckten Werke umfaßt 17 Nummern.

Von 1733—1744 führte ein Bruder Jacques Ferrys, **Jean-Baptiste Ferry**, die Druckerei weiter.

Eine Tochter Jacques Ferrys, Catherine, heiratete 1743 einen Buchdruckergehilfen Chevalier's, den bereits erwähnten **Jean-Baptiste Kleber**. Diese Druckerei befand sich in der Großstraße. Kleber starb am 9. April 1757 im Alter von 41 Jahren. Seine Witwe suchte bei der Regierung um die Erlaubnis zur Weiterführung des Geschäftes nach, was ihr auch gewährt wurde. Sie erwähnt in ihrem Gesuch, daß ihr verstorbener Mann unter großen Opfern eine zweite Presse und neues Letternmaterial angeschafft und sich dadurch in Schulden gestürzt habe. Außerdem habe sie für ihre vier kleinen Kinder zu sorgen. Als Buchdruckerstochter kenne sie das Handwerk von Kindheit an, da sie mit ihrem Vater und ihrem Bruder am Setzkasten gearbeitet habe. Auch sei ihr Schwager, Henri Kleber, der seit längerer Zeit in ihrem Haus wohne und mit ihrem verstorbenen Mann gearbeitet habe, in der Buchdruckerkunst bewandert. Außerdem seien zwei Arbeiter in ihrem Dienst, sodaß sie wohl imstande sei, den Betrieb ihres Mannes weiterzuführen.

Im Jahre 1769 erhielt sie das Drucker- und Verkaufsmonopol des Katechismus' von Pater Scouville auf 9 Jahre und im folgenden Jahr das Monopol für das Jesuitenkollegium.

In der Revolutionszeit besorgte die Firma auch Druckaufträge für die französische Verwaltung. Würth-Paquet erwähnt, daß die Inhaberin jedoch nicht zu ihrem Geld gelangen konnte, weshalb sie zahlreiche Reklamationen einreichte. Da eine derselben in allzu deutlichem Tone abgefaßt war, wurde die Witwe Kleber vor Gericht geladen und verurteilt, da sie es „an dem nötigen Respekt gegenüber der Obrigkeit hatte fehlen lassen“.

Die Liste der von der Firma Witwe Kleber von 1757—1795 gedruckten Werke umfaßt (nach Würth-Paquet) 61 Nummern. Es sind vornehmlich Gesetzesammlungen und offizielle Akte, sowie religiöse und pädagogische Schriften der Jesuitenpatres.

Im Jahre 1773 wurde der Jesuitenorden durch Papst Clemens XIV. aufgehoben. Das Kollegium von Luxemburg erhielt, durch Vermittlung der theologischen Fakultät von Löwen, andere Professoren, die der Regierung Maria-Therσίας genehmer waren.

Die Witwe Kleber starb am 28. März 1797 im Alter von 86 Jahren. Ihre Töchter verkauften die Druckerei an den Franzosen **Ponce Cercelet**, der, wie bereits erwähnt, von 1797—1798 Teilhaber der Firma „Héritiers François Perle“ war.

Ponce Cercelet war ursprünglich Buchdrucker in Sedan. Während der Belagerung von Luxemburg besorgte er in Saint-Hubert die amtlichen Drucksachen der französischen Arrondissementsverwaltung von Luxemburg. Nach der Einnahme der Festung kam Cercelet nach Luxemburg und wurde der offizielle Drucker der Verwaltung. Hier heiratete er auch ein Fräulein Couturier aus Luxemburg.

Seine Druckerei befand sich in der „Rue de la Constitution“ Nr. 442 (Pastor- und Montereysstraße). Die Liste der von Cercelet hergestellten Drucksachen umfaßt größtenteils Proklamationen, Gesetze und Verfügungen der französischen Verwaltung.

Cercelet war Herausgeber einer Zeitung, „L'Echo des Forêts“, von der im I. Teil die Rede war.

Als im Jahre 1802 der Sohn des Mezer Buchdruckers Claude Lamort, **Jacques Lamort**, auf Veranlassung der französischen Departementsverwaltung mit einer Druckereieinrichtung nach Luxemburg übersiedelte, verließ Cercelet die Stadt und etablierte sich in Neuschâteau und später in Muno, wo er heimlich obszöne Bücher für Rechnung Pariser Verleger gedruckt haben soll. Der damalige Untersuchungsrichter in Neuschâteau berichtete Würth-Paquet, daß er bei Cercelet ein Buch beschlagnahmt habe mit dem verführerischen Titel: „Justine, ou le triomphe de la vertu!“

Gemäß einer vom Präfekten Jourdan angeordneten Erhebung besaß Jacques Lamort im Jahre 1811 nicht weniger als 6 Buchdruck- und eine Kupferdruckpresse; letztere war allerdings außer Betrieb. *) Zugleich betrieb Lamort den üblichen Buchhandel nebst Buchbinderei. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß Lamort einen Teil der Perle'schen Druckerei von Célestin Bergh im Jahre 1808 erwarb. Er gründete ebenfalls die Papierfabriken in Senningen und Manternach, die jedoch später, inolge der deutschen Konkurrenz, eingegangen sind. **)

*) Antoine Funck: L'Industrie du Département des Forêts. — P. Schroll. Diekirch 1912.

**) Die Papierfabrikation war seit Anfang des 18. Jahrhunderts im Luxemburgischen aufgetommen. Nach der erwähnten Erhebung von 1811 bestanden im Lande 13 Fabriken, mit einem jährlichen Absatz von 96.000 Fr. Circa 100 Arbeiter waren in diesem Gewerbe beschäftigt. Die künstliche Beschränkung der Druckereien, speziell unter Napoleon I. und die strengen Maßnahmen gegen die Presse (es wurde eine Abgabe von 1 Centime pro Bogen, der im Buch- und Zeitungsdruck erschien, erhoben) bewirkten z. T. den Rückgang speziell der kleineren Papierfabriken. Die Lamort'sche Fabrik von Manternach war jedoch bis vor kurzer Zeit in Betrieb.

Gleichzeitig mit Lamort betrieb Pierre Brück (Sohn) eine Druckerei in Luxemburg. Derselbe hatte den Betrieb seines Vaters, Pierre Brück, übernommen, der von 1784—1804 tätig war.

Ein Schwiegersohn des Erstgenannten, J. = F. Schmitz-Brück, übernahm später den Betrieb. Im Jahre 1808 erwarb er, wie erwähnt, einen Teil der Perle'schen Druckerei von Césélin Bergh. Seine Druckerei stand der Lamort'schen an Bedeutung kaum nach. Auch er war zugleich Drucker, Buchhändler und Buchbinder. Er besaß eine Papierfabrik in Mühlenbach bei Luxemburg.

Die Lamort'sche Druckerei ging in der Mitte des 19. Jahrhunderts in den Besitz von Victor Bück, den Gründer der heutigen Hofbuchdruckerei Victor Bück über.

Damit wären wir am Schluß unserer Betrachtungen über die Geschichte der Luxemburger Druckereien vom 16. Jahrhundert bis zum Wiener Frieden angelangt. Das Druckereigewerbe litt in der Folge unter den drückenden Zensurverhältnissen und unter der wirtschaftlichen Armut des Landes. Erst das Jahr 1848 brachte mit der Abschaffung der Zensur einen Aufschwung, die Dank der ungeahnten Erstarkung des Wirtschaftslebens und der Verbreitung der Bildung rasch zunahm.

Im Jahre 1811 gab es im Luxemburgischen drei Druckereien, 1858 waren es bereits sieben, 1889 siebenzehn (mit 165 Arbeitern). Vor dem Krieg zählte man 40 Druckereien, gegenwärtig ca. 50, mit rund 250 Angestellten (abzügl. des Hilfspersonals).

Wir geben nachstehend den Stammbaum einiger noch heute im Großherzogtum bestehenden älteren Druckereien wieder. (Nach einer im Jahre 1914 veröffentlichten Jubiläumsschrift des Luxemburger Buchdruckervereins):

- 1) El. Lamort — Jacques Lamort — Victor Bück — Leo Bück — Witme Leo Bück — Walter Bück.
- 2) Jules Metz — Victor Hoffman, J. P. Müller — Théophil Schroell — Emil Schroell — Buchdruckerei Th. Schroell u. G.
- 3) Fräulein Neumann (Th. Müllendorff) — Harry — Sankt Paulus-Druckerei u. G.
- 4) Fr. Rehm — Gebrüder Heingé — Schamburger — Breithoff — J. P. Rimag — Eduard Rimag.
- 5) Behrens = Schmitz-Brück — Peter Brück — J. J. Brück — Dr. M. Fuß — Imprimerie artistique luxembourgeoise S. A.
- 6) Jullien — Worré — Fritz Beffort — Victor Beffort — Luja-Beffort.
- 7) Joris — Josef Beffort.
- 8) J. A. Schroell (Diekirch) — Justin Schroell — Paul Schroell — E. Schumacher.

4. Teil.

Von der Zensur zur Pressfreiheit.

Bei der äußerst kurzen Frist, die mir zur Abfassung dieser Arbeit, welche keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zur Verfügung stand, war es mir unmöglich, den Schicksalweg der luxemburgischen Pressfreiheit bis zu den Ursprüngen der Buchdruckerkunst zu verfolgen.

Das erste Druckwerk, das nachweisbar in Luxemburg hergestellt wurde, stammt aus dem Jahre 1586; bis heute fehlt übrigens jeder Beweis für die Annahme, daß die erste luxemburgische Druckerei noch vor dem Jahre 1577 errichtet worden sei. Das Jahr 1586 soll daher den Ausgangspunkt der folgenden Darstellung bilden.

I.

Die Zustände unter spanischer Herrschaft.

Wie oben bemerkt, wurden die ersten luxemburgischen Druckwerke gegen das Jahr 1580 hergestellt. Unter welchen Umständen konnte nun Birton, der erste luxemburgische Drucker, sein Gewerbe ausüben?

Das Druckerhandwerk war durch die Ordonnanzen von 1543 und 1544 unter Karl I. geregelt worden. In jener Zeit war es nicht üblich, halbe Maßnahmen zu ergreifen. Und so bestimmte denn die nach Anhörung des Grafen Mansfeld ergangene Ordonnanz von 1543 „que tous Pasquilles, Libelles fameux et injurieux, soient de droit commun très-étroitement et sur peine capitale deffendus, tant à l'encontre de ceux qui les font composer et sement, que aussi contre ceux qui les ayans trouvé, ne les déchirent et brûlent incontinent, ainsi les manifestent et divulguent.“ *)

*) Recueil d'Edits, ordonnances, déclarations et règlements concernant le Duché de Luxembourg et le Comté de Chiny. A Luxembourg chez André Chevalier, Imprimeur et Libraire ordinaire du Roy. M.DC-XCI (1691).

Weiterhin bestimmte die Ordonnanz, daß alle diejenigen gehenkt werden sollten, die Druckschriften anfertigen, verfassen, verteilen, drucken oder transportieren, in denen die katholische Religion, der staatliche Glaube, die öffentliche Ordnung, das Ansehen und die Rechte des Kaisers angegriffen oder Private beleidigt würden.

Wer den Urheber, Drucker oder Verteiler eines Pasquills, das gegen die Religion oder den Kaiser gerichtet war, zur Anzeige brachte, sollte als Belohnung aus dem Vermögen des Verurteilten die Summe von 600 Florins zu 40 Groschen erhalten. Die Anzeige einer Schmähschrift gegen einen Privaten wurde mit 200 Florins belohnt. Dem Denunzianten, der selbst Mitthelfer bei der Verfehlung gewesen war, wurde als Preis für seine Anzeige Straflosigkeit zugesichert.

Die Verfehlungen gegen diese Ordonnanz scheinen so häufig gewesen zu sein, daß sich im folgenden Jahr der Kaiser Karl veranlaßt sah, noch eine Präventivzensur einzuführen. In der Ordonnanz von 1544 heißt es:

„que nul de quelque état, qualité ou condition qu'il soit, ne s'avance d'imprimer ou faire imprimer en nos pays de Luxembourg et Chiny aucuns livres, Refrains, Ballades, Chansons et autres choses semblables sans préalablement les montrer en nôtre Conseil . . . sur les peines contenues en notre ordonnance de l'an 40 en cas que erreur fût trouvée esdits livres (*hart et confiscation*) sinon d'être banny à toujours.“

Auch wurde streng verboten, Druckwerke in englischer, italienischer oder irgend einer andern landfremden Sprache herzustellen.

Zweimal jährlich machte die Ortsbehörde eine Aufstellung sämtlicher Bücher, die in ihrem Besitz feilgeboten wurden, und dieses Inventar mußte sie „à quelques personnaiges sçavants et entendus“ vorlegen, „pour par eux voir et entendre s'il y a esdites bouticles aucuns livres suspects.“ Diese Ordonnanz verfolgte augenscheinlich vor allem den Zweck, keizerliche Schriften zu verfolgen. In Luxemburg scheinen die Jesuiten die „personnaiges sçavants“ gewesen zu sein, die der Kaiser Karl mit der Zensur beauftragte, denn die aus dieser Zeit stammenden Werke tragen alle den Zensurvermerk der Societas Jesu.

Wenn wir die Bestimmungen dieser Erlasse näher ansehen, so können wir leicht feststellen, daß alle Vorschriften über das Druckwesen von der Kirche inspiriert waren. Denn sie richteten sich in erster Linie gegen die Schriften, die einen Angriff auf den Klerus enthielten oder sonstwie einen keizerlichen Anstrich haben. Das Staatsinteresse ist vollständig in den Hintergrund gedrängt und tritt kaum noch neben dem persönlichen Interesse

des Herrschers hervor. Das ist nur zu begreiflich, wenn wir uns das damalige Verhältnis zwischen Kirche, Fürst und Staat vor Augen halten wollen.

II.

Das freiere österreichische Regime.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts begann dieses Verhältnis sich zu verschieben. Der Staatsgedanke brach sich allmählich Bahn, und die kirchliche Zensur wurde durch die staatliche ersetzt. Die Zeit Karls II. und Maria-Therσίας ist überreich an Zensurvorschriften. Diese evoluierten alle im Sinne der Aufklärungsbewegung; die Macht der Jesuiten wird gebrochen und das Interesse des Staates wird ausschlaggebend.

Eine neue Periode beginnt für die Presse als Joseph II. sein berühmtes Zensurgesetz vom 11. Juni 1781 erläßt, ein glänzendes Zeugnis für die Seelengröße dieses so häufig verkannten Monarchen.

Für den Geist des Gesetzes reden folgende zwei Auszüge:

1) „Soll man gegen Alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zoten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Köpfen gelesen, letztere hingegen schon breiteren Gemüthern und in ihren Sätzen standhafteren Seelen in die Hände kommen. . . .“

2) Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen, wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt und sich also für die Wahrheit der Sache als Bürgen dargestellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm solche auf diesem Wege zukommt.“ *)

Mit diesem Gesetz war Joseph II. seiner Zeit weit vorausgeeilt. Seine Nachfolger hatten nichts Eiligeres zu tun, als auf das alte System der polizeilichen Bevormundung zurückzugreifen. Luxemburg sollte nichts mehr davon erfahren, denn schon rückten die französischen Revolutionsheere siegreich gegen das Land vor.

III.

Unter französischem Regime.

Mit der Eroberung des Luxemburger Landes durch die Revolutionstruppen und der Annexion an Frankreich traten die französischen Gesetze hier in Kraft. Die „Déclaration des Droits

*) Vgl. Lehrbuch des österreichischen Pressrechts.

de l'Homme“ hatte jedem Bürger das Recht zuerkannt, seine Meinung mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Monopol des Buchhandels und des Preßwesens war durch ein Dekret vom 17. März 1791 aufgehoben worden. Für Druckwerke war keine vorherige Zensur vorgesehen. Es war sogar erlaubt, Kritik an der Regierungstätigkeit zu üben, doch konnte böswillige Verleumdung von Staatsbeamten auf deren Antrag hin strafrechtlich verfolgt werden; Verleumdung und Beleidigung von Privatpersonen wurde unter Strafe gestellt.

Das Gesetz vom 18. Germinal des Jahres IV brachte eine definitive Regelung des Preßwesens. Seine Bestimmungen sind von einem ganz andern Geiste getragen als unser heutiges Preßgesetz. Was besonders auffällt, sind die hohen Strafen: Fehlte der Name des Druckers, ein Vergehen, das heute bloß die Beschlagnahme nach sich zieht, so konnte bis zu zwei Jahren Zuchthaus erkannt werden. Dazu wurden noch in allen Fällen die Verkäufer, Aufkleber und Verteiler zugleich mit dem Drucker, Verleger und Verfasser bestraft.

Diese für ihre Zeit sehr freisinnige Preßgesetzgebung entsprach durchaus nicht dem Geiste des Konsulats und des Kaiserreiches. Ein Dekret vom 27. Nivôse des Jahres VII untersagte alle Zeitungen bis auf zwölf, die während der Konsulatskriege gedruckt und verteilt werden konnten. Die Regierung konnte auf dem Verwaltungswege alle Zeitungen unterdrücken, die etwas gegen den „pacte social“, die Volkssouveränität oder den guten Ruf der Armeen veröffentlichten. Soweit uns bekannt ist, gab das gegen 1804 in Lügemburg erscheinende „Echo du Département des Forêts“ zu keiner Maßregelung Anlaß.

Durch ein Dekret vom 5. Februar 1810 wurde das Druckerwesen und der Buchhandel definitiv geregelt. Napoleon hatte klar erkannt, welche Macht die Presse in seinem Staate darstellte und welche Gefahr sie für seine Stellung werden konnte. Sagte er doch eines Tages: „L'imprimerie est un arsenal qu'il importe de ne pas mettre dans les mains de tout le monde; il s'agit d'un état qui intéresse la politique et dès lors la politique doit en être juge.“ *)

Das Druckergerwerbe durften nur solche Personen ausüben, die dem Vaterland und dem Herrscher den Treueid geleistet hatten und ein Zeugnis über gute Lebensführung und gute Sitten beibrachten. Die Zahl der Druckereien sollte beschränkt werden und die Beschränkung in dem Sinne erfolgen, daß eine Anzahl von Druckereien, die „imprimeries tolérées“, nach dem Tode ihres damaligen Besitzers nicht mehr in andere Hände übergehen konnten.

Auf Vorschlag des Präfekten durften im Wälderdepartement drei Druckereien als „imprimeries conservées“ fort-

*) E. Hatin. Manuel théorique et pratique de la Liberté de la Presse.

bestehen bleiben. In Luxemburg waren es Jacques Lamort Sohn und Jean-François Schmit-Brück, in Neufchâteau Henry Darchy. *)

Neben dieser Laienzensur gab es zu jener Zeit noch eine Art kirchlicher Zensur. Das wundert uns nicht, wenn wir berücksichtigen, welche Auffassung Napoleon von dem französischen Klerus, seiner „gendarmérie sacrée“, hatte. Die Kirchenbücher und Gebetbücher durften nur mit der Erlaubnis des Diözesanbischofs gedruckt werden. Sogar wenn dieser sie gutgeheißen hatte, konnte noch die staatliche Zensur einschreiten.

Da seit dem Verschwinden des „Journal du Département des Forêts“ im Jahre 1804 bis zur Gründung des „Luxemburger Wochenblatt“ im Jahre 1821 hierlands keine politischen Zeitungen erschienen **), so versteht es sich von selbst, daß in unseren Archiven keine Spuren von Verfolgungen luxemburgischer Drucker und Journalisten auf Grund dieser Gesetzgebung zu finden sind. In den Nachbardepartementen waren sie jedoch an der Tagesordnung.

Ein Dekret vom 9. April 1811 bedeutete den Todesstoß für die Pressefreiheit. Die kaiserliche Regierung bestimmte nämlich, daß in jedem Departement nur mehr eine Zeitung erscheinen dürfte. Der Präfekt übte die Kontrolle aus und keine Nummer durfte ohne seine Genehmigung gedruckt werden. Der Kaiser sah die Zeitungsleute nur ungern, und der damalige Präfekt des Département des Forêts, Jourdan, hatte wahrscheinlich den Geist der kaiserlichen Gesetzgebung erfaßt, als er am 22. April 1811 nach Paris schrieb: „Il ne s'imprime aucune espèce de journal dans le Département des Forêts et jusqu'à présent le besoin d'une feuille d'annonces ne s'est pas fait sentir . . . J'ai attaché un grand prix au maintien de cette situation. Pressé par des spéculateurs, j'ai constamment résisté à leurs propositions. Si vous blâmez cette conduite, il me serait facile de la changer.“ ***)

Da die Pressegesetzgebung der Regierung so mächtige Waffen in die Hand gegeben hatte, so verstehen wir, daß das französische Strafgesetzbuch von 1810 sich kaum mit der Presse beschäftigt. Das Zeitungswesen war stramm reglementiert und die Drucker waren Kreaturen der Regierung, die in jedem Augenblick suspendiert werden konnten.

Die Presse unter napoleonischem Regime war nicht mehr der Ausdruck der öffentlichen Meinung, sondern eine starke Waffe in der Hand der Regierung.

*) A. Funck, *L'industrie au Département des Forêts*.

**) Die einzige Zeitung trug mit verschiedenen Abänderungen den Titel „Affiches, Annonces et Avis divers“. Wie der Titel andeutet, war es ein bloßes Anzeigenblatt.

***) A. Funck, *op. cit.*

Doch sollte diese Knebelung nicht von langer Dauer sein. Sie verschwand mit der Abdankung Kaiser Napoleons am 3. April 1814. Der „acte de déchéance“ enthält folgenden interessanten Passus, der sich auf die Presse bezieht:

„Considérant que la liberté de la presse établie et consacrée comme l'un des droits de la nation, a été constamment soumise à la censure arbitraire de la police de Napoléon, et qu'en même temps il s'est toujours servi de la presse pour remplir la France et l'Europe de faits controuvés, de maximes fausses, de doctrines favorables au despotisme et d'outrages contre les jugements étrangers“ *)

IV.

Das holländisch-preußische Simultanregime.

Nach dem Sturze Napoleons hatte der Wiener Kongreß eine Neugestaltung der Karte Europas vorgenommen. Bei der Regelung der linksrheinischen Verhältnisse wurde Luxemburg zu einem Bestandteil der Niederlande erklärt. Bald darauf wurde das Land in den Deutschen Bund einbezogen und durch das Pariser Protokoll vom 3. November 1815 die Stadt Luxemburg mit Mainz und Landau zur Bundesfestung ausersehen.

Zwischen dem König von Preußen und dem König der Niederlande kam es am 8. November 1816 zu einem Vertrag über das Statut der Festung. Die unumschränkte Staatshoheit steht dem König-Großherzog zu, sowohl in der Stadt wie im Land, die allgemeine Verwaltung und Steuererhebung sind ganz in seine Hände gelegt. Der Militärgouverneur verfügt über die Vollmachten, „deren er entsprechend der auf ihm lastenden Verantwortlichkeit für die freie und unabhängige Ausübung seiner Befugnisse bedarf; die öffentlichen und örtlichen Behörden werden ihm, für alles, was die Verteidigung des Platzes angeht, unterstellt sein.“ **) Die Vollmachten werden erweitert für den Kriegsfall „und finden ihre Grenzen nur in der Vorsicht und Weisheit sowie in dem Völkerrecht.“ ***)

* * *

Kurze Zeit vor der Einbeziehung Luxemburgs in das neue Gebilde der Niederlande, deren Gesetze fortan auch hier Anwendung fanden, hatte der König Wilhelm das Preßwesen in seinem Lande neu geregelt. Das frühere holländische Gesetz war nicht überaus streng gewesen; es sah z. B. keine vorherige Zensur für Drucksachen vor. Sofort bei seinem Regierungsantritt hatte König Wilhelm es noch in einem liberalen Sinne

*) Cit. Schuermans. Code de la presse.

**) Prosper Müllendorf. Das Großherzogtum Luxemburg unter Wilhelm I

***) id.

umgeändert. Und so findet das neue freisinnige Gesetz sofort seine Anwendung in Luxemburg. Das Gesetz von 1814 war sicher noch kein Ideal, doch bedeutete es einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem napoleonischen Regime.

Da hieß es plötzlich, im Jahre 1815, Napoleon sei im Golf Juan gelandet und schicke sich an, sein Weltreich wieder neu aufzurichten. Die Heilige Allianz setzte alles daran, seinen Versuch zu vereiteln. Vor allem galt es, die öffentliche Meinung gegen den Kaiser aufzubringen und den Teil der Presse, der die Politik der Heiligen Allianz nicht billigte, niederzuhalten. Und so erging dann ein Gesetz vom 20. April 1815, das dem früheren liberalen Regime ein jähes Ende bereitete. Das neue Gesetz sah zwar keine eigentliche Zensur vor, doch enthielt es die schwersten Strafen, wie Anprangerung, Brandmarkung und Todesstrafe gegen alle, die zur Unordnung aufreizten oder Zwietracht und Mißtrauen unter die Landesbürger säten. Da die Preßvergehen so vage definiert waren, konnte der harmloseste Satz zu einer Bestrafung führen. Dieses Gesetz sollte eher eine Einschüchterung darstellen als einen Autoritätsakt.

Da von 1804 bis 1821 im Luxemburgischen keine Zeitungen erschienen, so fanden die holländischen Ausnahmeverordnungen von 1815 vorläufig bei uns keine Anwendung. Denn als de Thiennes sein berühmtes Rundschreiben an die Gouverneure der Sübprovinzen erließ, in dem er ihnen die Verhaltensmaßnahmen gegen die Presse darlegte und eine Art administrativer Zensur einführte, konnte ihm Willmar antworten, im Luxemburgischen sei nichts zu überwachen, da dort keine Zeitungen erschienen.

Unter holländischem Regime hatten wir also bereits ein strammes Preßgesetz ehe es im Lande Zeitungen gab. Die Presse war schon gefesselt ehe sie existierte. Prosper Müllendorff erinnert hierbei an das bekannte Wort von Chateaubriand: Die Europäer hatten in Amerika noch keine Gräber als sie dort schon Kerker besaßen.

Als die erste luxemburgische Zeitung unter holländischem Regime erschien (Das Luxemburger Wochenblatt 1821—1826), hatten sich die öffentlichen Gewalten das Gesetz vom 16. März 1818 entreißen lassen, das eine Milderung der Ausnahmegesetzgebung in dem Sinne bedeutete, daß die Ausnahmegerichtsbarkeit durch die gewöhnlichen Gerichte ersetzt wurde. Doch bildeten die Dehnbarkeit und Verschommenheit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine beständige Gefahr für die Presse. Und mehr als einmal zog sich Schrobilgen, der Chefredakteur des „Journal de la Ville et du Grand-Duché de Luxembourg“ (1826—1844) einen königlichen Verweis zu.

Wie wir eingangs dieses Kapitels angedeutet haben, stand dem preußischen Gouverneur ebenfalls ein Teil der Verwal-

tungsbefugnis zu und die Zuständigkeitsgrenzen waren etwas verschwommen und unsicher. Außer den Waffen, welche die holländische Gesetzgebung in die Hände der Behörden legte, bestanden in Luxemburg zu Recht die vom Deutschen Bunde vorgeschriebenen oder der Landesbehörde ermöglichten oder auferlegten Verbote. *) Also hatte die luxemburgische Presse auch noch von dieser Seite Schwierigkeiten und Beschränkungen zu erwarten. Und diese blieben ihr nicht erspart. Als Antwort auf die Vorfälle bei der Wartburgfeier und der Ermordung Kogebues erging am 20. September 1819 ein Bundesbeschluß, der vorläufig für die Dauer von fünf Jahren die Zensur wieder herstellte. Es sei hier ebenfalls an das berühmte Schweigegebot gegenüber den politischen „Verschwörungen“ in Deutschland erinnert.

Daß das zwischen den niederländischen Provinzen bestehende gespannte Verhältnis und die Vorbereitungen der Revolution von 1830 ihre Wirkungen auf das Preßgesetz haben würden, ist wohl selbstverständlich. Die ganze Preßgesetzgebung wurde denn auch zu dieser Zeit äußerst streng gehandhabt. Wir haben gesehen, in wie engen Schranken das eigentliche Zeitungswesen gehalten war. Für die übrigen Drucksachen war es nicht besser, da sie denselben Bestimmungen unterlagen. Die Herstellung aller Drucksachen war von einer vorherigen Erlaubnis abhängig. So mußte der Professor Müller ein geschichtliches Werk seines Kollegen Baquet erst gutheißen. **) Ja man ging sogar zu weit, in allen Druckereien einen Abzug von Lettern, Leisten, Formen usw. zu nehmen, um möglichst rasch den Hersteller eines gesetzwidrigen Druckwerkes ausfindig machen zu können.

Fremden Schriften konnte die Einfuhr ins Land untersagt werden. Jedenfalls wurden sie vor ihrer Zulassung durch die Regierung geprüft und konnten jederzeit und überall, sogar in den Händen von Privaten beschlagnahmt werden. Und so kam es manchmal vor, daß im ganzen Lande nach Exemplaren irgend einer verbotenen Schrift gefahndet wurde, z. B. gegen die Broschüre eines Löwener Professors Arendt „über die Interessen Deutschlands in der belgischen Frage nebst Aktenstücken über den Stand und die Bedeutung der Industrie und der Eisenbahnen in Belgien“. ***)

Für alle Werke, die im Ausland in französischer Sprache erschienen, war bloß unsere Landesbehörde zuständig, welche die ganze Zensurangelegenheit ziemlich liberal behandelte. Und so kam es, daß die meisten französischen Werke ohne Schwierigkeiten zugelassen wurden. Das war jedoch nicht nach dem Geschmack der königlichen Regierung, und besonders sahen

*) Prosp. Müllendorff, op. cit.

**) id.

***) id.

die Bundesbehörden es ungern. Und auf Veranlassung der Bundesbehörden schärfte der König Wilhelm den luxemburgischen Zensoren ein, für eine gehörige Prüfung der Werke in französischer Sprache Sorge zu tragen und den gefährlichen und aufreizenden Druckwerken den Einlaß zu verwehren.

Ein königlicher Erlaß vom 4. Januar 1835 über die Preßpolizei faßt alle früher ergangenen und bereits veröffentlichten Preßgesetze zusammen und verbindet damit die als Landesgesetze geltenden Bundesbeschlüsse. *)

V.

Das geltende Preßgesetz.

Das Streben nach Freiheit, das um das Jahr 1848 ganz Europa erfüllte und vielfach zu blutigen Konflikten führte, brachte, gleichzeitig mit der ersehnten Verfassungsreform, eine Erleichterung der Preßvorschriften.

Mitte März 1848 war die Zensur abgeschafft worden, und am darauffolgenden 29. März berief der König-Großherzog eine konstituierende Versammlung. Die Regierung verfügte über die weitestgehenden Vollmachten, mit der Versammlung über die Verfassung zu verhandeln, ohne an den Herrscher zu berichten. Die neue Verfassung proklamierte denn auch das Recht der uneingeschränkten Meinungsäußerung.

In der Zeit, die auf den Staatsstreich von 1856 folgte, mußte die Presse sich manche Einschränkungen gefallen lassen bis zur Verfassung von 1868. Die neue Verfassung, die notwendig geworden war in Folge der Auflösung des Deutschen Bundes und der Unabhängigkeitserklärung des Großherzogtums Luxemburg, enthält folgende Prinzipien über die Preßfreiheit:

„Die Freiheit, seine Meinung in allen Dingen durch das Wort kundzugeben, sowie die Freiheit der Presse sind durch die Verfassung gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßnahmen gegen die Vergehen, die bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden. Die Zensur bleibt für immer aufgehoben. Bürgschaften dürfen nie von Schriftstellern, Verlegern oder Druckern verlangt werden.“

* * *

Die luxemburgische Presse ist nun aller Fesseln ledig. Die politische Geschichte Luxemburgs und seiner Nachbarländer hatte zur Genüge bewiesen, daß polizeiliche Drangsalierung und gesetzgeberische Knebelung den Flug des Gedankens nicht aufzuhalten vermögen. Denn: „Von allem aber, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen als der Gedanke des Menschen“.

*) Prosp. Müllendorff, op. cit.

Sollte nun der Presse uneingeschränkte Freiheit eingeräumt werden? Sollte sie ungehindert ihre Meinung über alles und jedes sagen dürfen? Ebenso wie sich das Individuum Rechtsbeschränkungen im Interesse der öffentlichen Ordnung auferlegen muß, muß die Presse einen Teil ihrer Freiheit dem höheren Interesse opfern. Nach einem bekannten Ausspruch Robespierres hält die Freiheit des Individuums dort auf, wo die seines Nebenmenschen beginnt. Und wenn die unbedingte Freiheit der Meinungsäußerung anerkannt ist, so findet sie ihre natürliche Grenze an dem Rechtsgebiete Dritter. Die Freiheit der Presse fordert eine Beschränkung der staatlichen Eingriffe, die öffentliche Ordnung eine Beschränkung der Pressewillkür. In dieser Doppelbeschränkung den richtigen Mittelweg in übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Prinzipien zu finden, ist die schwierige Aufgabe der modernen Preßgesetzgebung.

* * *

Das luxemburgische Preßgesetz datiert vom 20. Juli 1869. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß es zu häufigen Kritiken Anlaß gegeben hat und in manchen Punkten stark veraltet ist. Doch gehen diese Kritiken über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus. Wir wollen uns in folgendem auf eine kurze Analyse unseres heutigen Preßgesetzes beschränken.

Allgemeine Bestimmung. — Jedes Druckwerk muß den Namen des Druckers und den Druckort angeben unter Strafe der Beschlagnahme.

Kompetenz. — Zur Untersuchung und Aburteilung der Preßvergehen sind die gewöhnlichen Gerichte zuständig.

Welche Preßvergehen sind strafbar? — Die Aufreizung zum Verbrechen wird mit Geld- und Gefängnisstrafen geahndet, wenn sie nicht zur Tat führte. Im Falle, wo sie zur Tat führte, werden diejenigen, die unmittelbar zum Verbrechen aufgefordert haben, als Mithelfer bestraft.

Alle Angriffe gegen die Rechte des Herrschers und die Rechte der Kammer, alle Beleidigungen gegen den Herrscher und das Herrscherhaus, gegen fremde Herrscher und Regierungen ziehen Geld- und Gefängnisstrafen nach sich.

Angriffe auf Inhaber oder Agenten der öffentlichen Gewalt oder auf Personen, die mit einem öffentlichen Charakter bekleidet sind, stellen keine strafbare Handlung dar, wenn die Angriffe sich auf Amtshandlungen beziehen und der Urheber den Beweis für die Wahrheit seiner Behauptungen erbringen kann. Wenn jedoch ein Angriff auf das Privatleben vorliegt, so kann der Urheber den Wahrheitsbeweis bloß aus einem Urteil oder aus einem authentischen Akt herleiten.

Sind ebenfalls unter Strafe gestellt die Verstöße gegen die guten Sitten und die böswillige Verpötlung eines Kultus, der im Großherzogtum ausgeübt wird.

Wem steht die Klage zu? — Zur Einleitung einer Verleumdungs- oder Beleidigungsklage durch den Staatsanwalt bedarf es eines Antrags des Angegriffenen; der Kläger kann jederzeit auf Weiterführung der Klage verzichten. Beleidigungen und Verleumdungen gegen den Herrscher, fremde Fürsten und Regierungen, sowie gegen Körperschaften und Individuen, die Inhaber oder Agenten der öffentlichen Gewalt sind, werden von Amtswegen verfolgt.

Wer ist verantwortlich bei Preßvergehen? — Als straf- und zivilrechtlich verantwortlich bei Preßvergehen sind zu betrachten alle diejenigen, die als Urheber, Mittäter oder Teilnehmer beteiligt waren. Ist der Urheber jedoch bekannt, ist er Luxemburger und im Lande ansässig, so sind Verleger, Drucker und Verteiler, sowie alle übrigen Gehilfen vor der strafrechtlichen Verfolgung gesichert. In diesem Falle wird also bloß eine Person verurteilt. Ist der Urheber jedoch nicht bekannt, nicht Luxemburger oder nicht im Lande ansässig, so wird der Drucker als Urheber oder Mittäter betrachtet. In diesem Falle können mehrere Personen bestraft werden.

Um die Folgen dieses Systems zu mildern, sieht das Gesetz vor, daß der Drucker höchstens zu einer Zuchtpolizeistrafe verurteilt werden kann; es sei denn, daß seine böswillige Absicht erwiesen wäre.

Im Falle, wo strafbare Artikel in fremden Zeitungen erscheinen, können der Einsender, sowie der Vermittler oder Verteiler gerichtlich belangt werden.

Der Umstand, daß die Schriften, Drucksachen, Bilder oder Bildwerke, die gegen das Preßgesetz verstoßen, nur eine Reproduktion von bereits im Inland oder im Ausland gemachten Veröffentlichungen sind, kann nicht als Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund angerufen werden.

Prozedur. — Als ersten Punkt hat das Gericht die Frage zu entscheiden, ob die als Urheber bezeichnete Person der wirkliche Urheber ist. Bis zum erbrachten Beweis bleiben Drucker und Verleger in die Verfolgung einbezogen.

Verjährung. — Für Preßvergehen besteht eine Verjährungsfrist von drei Monaten. Zugleich mit dem Anspruch auf Strafverfolgung erlischt das Recht auf Schadenersatzklage.

Antwortrecht. — Die Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften sind verpflichtet, Berichtigungen und Entgegnungen von Behörden und Privaten aufzunehmen. Die Antwort oder Berichtigung darf die doppelte Ausdehnung des ursprünglichen Artikels umfassen. Dieses Recht steht einem jeden zu, dessen Name direkt oder indirekt genannt wurde,

sogar wenn er kein rechtliches Interesse an der Veröffentlichung nachweisen kann. Die Entgegnung muß eine wirkliche Abwehr auf den Angriff enthalten und darf nicht den Gesetzen oder den Interessen Dritter zuwiderlaufen, noch darf sie gegen die Ehre des Zeitungsbesizers oder des Artikelschreibers gerichtet sein.

* * *

Nach dieser kurzen Darstellung des Luxemburger Pressgesetzes dürfen wir frei behaupten, daß die absolute Pressfreiheit heute ebensowenig besteht wie vor Jahrhunderten, wie denn auch die absolute Freiheit des Individuums niemals bestand und niemals bestehen wird, da so keine Rechtsordnung möglich wäre. Denn die rechtliche Ordnung erfordert unbedingt, daß sowohl die Staatsgewalt, wie auch die Presse, an gewisse Schranken gebunden sind. Unter Freiheit der Presse dürfen wir nicht die Befreiung von Rechtschranken und Polizeigesetzen verstehen, sondern die Befreiung von Verwaltungsschranken und Polizeimillkür. In der einfachen Formel: „La liberté de la presse ne doit pas être restreinte; les délits commis par la voie de la presse doivent être réprimés“, hatte Mirabeau der eben mündig gesprochenen Presse recht anschaulich gesagt, was sie aus der Aufhebung der Zensur nicht folgern dürfe.

Sollte die Tätigkeit der Presse dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, so wäre sogar eine polizeiliche Beschränkung der Pressfreiheit zu gestatten, denn die Sicherheit und Unverletzlichkeit des Staatsganzen muß dem rein privaten Recht der freien Meinungsäußerung übergeordnet bleiben. *Suprema lex salus patriae*. So kann sich zeitweilig eine größere Strenge gegenüber Pressvergehen als notwendig erweisen und eine teilweise Rechtsentziehung gegenüber der Presse rechtfertigen.

Wenn wir die Geschichte der Pressfreiheit unter diesem Gesichtswinkel betrachten, dann läßt sich manches, was uns heute Härte und Übergriff scheint, als Staatsnotwendigkeit und Gebot der Selbsterhaltung erklären. Unser Urteil dürfte alsdann in vielen Fällen milder ausfallen.

Dr. jur. *M. Sevenig*,

Rechtsanwalt, Luxemburg.

